

Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



**Mitte Mai ...
ist der Winter vorbei!
Sonnige Grüße wünschen
die Stadt Dohna und die
Gemeinde Müglitztal**

Freitag, den
13. Mai 2022
32. JAHRGANG
NUMMER 5

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 39.

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen) Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 10.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung/Kindertagespflege	03529 563638

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung	03529 563622
Außendienst Ordnungsamt	03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht	03529 563624
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Einwohnermeldeamt II	03529 563622
Standesamt/Wahlen	03529 563641
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Wohnungsverwaltung	03529 563626
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 563657
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin	03529 563650
Haushalt	03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft	03529 563655
Steuern/Inventuren	03529 563653
Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung	03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung	03529 563626
Leiterin Kasse und Vollstreckung	03529 563658
Kasse I	03529 563654
Kasse II	03529 563656
Vollstreckung	03529 563652

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Archiv	03529 563615
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 599450

Bitte den Eintrag ändern im Stehsatz:

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: 035023 51 61 0
E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de, Markt 11, 01855 Sebnitz

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwasser- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärтин Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,

E-Mail: rad@meusegast.de

Servicenummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizei-posten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen

Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: 035023 51610

E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de, Markt 11, 01855 Sebnitz

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

Die Johanniter - Besuchsdienst 0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der

Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661

oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

<https://www.saechsische-schweiz.de/>

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE) 0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt 03501 5153481

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten 03529 563657

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller 03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna 03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates vom 16.03.2022

0250/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gemäß Anlage*.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0251/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Dohna für das Haushaltsjahr 2022.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	9	6	2	
0252/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Meusegast II“, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen sowie der Begründung in der Fassung vom 02.02.2022. Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgt die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch aufgestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag abzuschließen					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0253/33/2022	Der Stadtrat der Stadt Dohna beschließt, dass die evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Dohna die kommunalen Eigenanteile im Bund-Länder-Programm LZP „Dohna Oberstadt“ für den 2. Bauabschnitt (Erneuerung Dacheindeckung und Fassadenanstrich) der evangelischen Kirche jeweils anteilmäßig übernehmen und dies in einem städtebaulichen Vertrag geregelt wird. Von den geplanten Kosten in Höhe von 469.000,00 Euro übernimmt die evangelische Kirchengemeinde als Eigentümer 23,33 %, in Summe 109.433,33 €, und die Stadt Dohna 10 %, in Summe 46.900,00 Euro.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0254/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, einen Sitz im Verfügungsfondsgremium gem. „Richtlinie der Stadt Dohna zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Dohna-Oberstadt“ im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (LZP)“ mit Herrn Thomas Klingner zu besetzen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	16	15	0	1	0
0255/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt den Beitritt des Musikschulvereines „Musikschule Sächsische Schweiz e.V.“ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0256/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die gegenseitige Vertretung des Friedensrichters zwischen der Stadt Dohna und der Stadt Heidenau zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0257/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Flurstücke 57/121 mit einer Größe von 41 m ² und 57/123 mit einer Größe von 12 m ² mit den Flurstücken 57/82 mit einer Größe von 16 m ² und 57/83 mit einer Größe von 5 m ² der Gemarkung Borthen mit Christine und Bernd Schreiter zu tauschen. Der Wert der Flurstücke 57/121 und 57/123 beträgt 2.120,00 EUR. Der Wert der Flurstücke 57/82 und 57/83 beträgt 210,00 EUR. Familie Schreiter zahlt den Mehrwert des Flurstücke 57/121 und 57/123 in Höhe von 1.910,00 EUR an die Stadt Dohna. Die Kosten für den Notar trägt die Stadt Dohna mit 75%, die Kosten der Grundbucheintragung trägt jeder Tauschpartner. Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätige Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0258/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt den Verkauf der Flurstücke 146/3 mit 24 m ² , 162/3 mit 84 m ² und 225/3 mit 28 m ² zum Gesamtpreis von 7.080,00 EUR zuzüglich der Kosten für Notar, Grundbuch und Vermessung an Frank Schnitz. Der Bestellung von Pfandrechten zwecks Kaufpreiszahlung und zu tätige Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsübergang wird zugestimmt.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0

0259/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 03 - Abriss Haus D für das Bauvorhaben „Neubau Interkommunalen Bauhof“ an die Firma LLB GmbH, Lockwitzgrund 29b, 01257 Dresden gemäß geprüftem Nebenangebot vom 08.03.2022 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 11.13.03.39, Maßnahme: 10000002Auf Grund naturschutzrechtlicher Belange ist der Abriss kurzfristig zu realisieren. Die Maßnahme dient der Vorbereitung der Sanierung der Gebäude „Haus A - C“.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	11	1	5	0
0260/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Geräte-/Gartenhauses, Sürßen Nr. 8, Flst. 3/1 Gem. Sürßen“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0261/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt, gemäß § 36 BauGB den Bauantrag „Neubau eines Carports, Bosewitz 10a, Flst. 6/6 Gem. Bosewitz“ abzulehnen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	9	3	5	0
0262/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme der in der Anlage* näher bezeichneten Straße über die Flurstücke 507/1, 507/2, 166e, Teil des Flurstücks 527 und 531 der Gemarkung Dohna als Gemeindestraße in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0263/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme in der Anlage* näher bezeichneten Weges „Am Robisch“ über Teile der Flurstücke 166/43, 282/2, 274/1 der Gemarkung Dohna unter Einbeziehung des § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz als Wanderweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0264/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten Platzes auf dem Flurstück 166/43 der Gemarkung Dohna als öffentlichen Platz in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0
0265/33/2022	Der Stadtrat berät und beschließt die Aufnahme des in der Anlage* näher bezeichneten Weges über die Flurstücke 155/2 und 155/5 der Gemarkung Köttewitz als beschränkt öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Dohna.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	17	17	0	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **15.06.2022** und **27.07.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Beschluss der 18. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.04.2022

VA 25/18/2022	Der VA berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 1-2 laut Anlagenliste* „Geldspenden 2022“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
VA 26/18/2022	Der VA berät und beschließt die Annahme der Spenden Nr. 1-3 laut Anlagenliste* „Sachspenden 2022“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
VA 27/18/2022	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages über eine Teilfläche vom Flurstücks 376/10 der Gemarkung Meusegast. (Teilfläche 1)					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
VA 28/18/2022	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages über eine Teilfläche vom Flurstücks 376/10 der Gemarkung Meusegast. (Teilfläche 2)					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
VA 29/18/2022	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages über eine Teilfläche vom Flurstücks 376/10 der Gemarkung Meusegast. (Teilfläche 3)					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0

Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **01.06.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Beschlüsse der 20. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 12.04.2022

TA 106/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen, Gorknitzer Straße, Flst. 56/26 Gem. Gorknitz“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 107/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung eines Terrassendaches, Am Grund 7, Flst. 57/91 Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 108/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB den Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“, Obermeusegast 12, Flst. 207/3, 218 Gem. Meusegast abzulehnen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 109/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung einer Terrassenüberdachung, Müglitztalstr. 34 a, Flst. 259/7 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 110/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB den Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Einfamilienwohnhauses“, Flst. 309/1 Gem. Borthen“ abzulehnen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 111/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau Garage/Lager, Müglitztalstr. 54, Flst. 314/7 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 112/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Neubau einer Garage, Müglitztalstr. 98, Flst. 503/1 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 113/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Aufstellen von vier Bürocontainern, Weesensteiner Straße 2, Flst. 850/1 Gem. Dohna“ zuzustimmen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0
TA 114/20/2022	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung Los 07 - Abriss Gebäude für das Bauvorhaben „Entlastung des Teichablauf Eulbach“ an die Firma Karl Köhler GmbH & Co.KG, Pirnaer Str. 92, 01809 Heidenau gemäß geprüftem Hauptangebot vom 21.03.2022 zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 55.20.01.00, Maßnahme: 1000006.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	5	5	0	0	0

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **24.05.2022** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **30.05.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **16.05.2022 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplander Stadt Dohna für das Haushaltsjahr 2022

Zum Erlangen der Rechtswirksamkeit wird die beigefügte Haushaltssatzung, gemäß § 76 Abs. 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan erfolgt in der Zeit von

Bitte beachten:

Die Einsichtnahme kann Dienstag und Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr ohne Termin erfolgen.

Für die übrigen Zeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann telefonisch unter Tel. 03529 5636-50 oder -51 oder -55 vorgenommen werden.

Die Einsichtnahme ist kostenlos.

Dohna, 14.04.2022



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Montag, den 16.05.2022 bis Freitag, den 20.05.2022

in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Fachbereich Finanzen während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Haushaltssatzung der Stadt Dohna für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dohna voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.549.460	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.516.220	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.966.760	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	770.450	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	291.160	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	479.290	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.487.470	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.009.260	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-478.210	EUR

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.931.590	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.931.000	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	590	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.005.450	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	11.032.170	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.026.720	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.026.130	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. -3.026.130 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 2.500.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320	v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450	v. H.
und für die Gewerbesteuer	415	v. H.

§ 6

Die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna/Müglitztal erhebt folgende Umlagen:

für den Ergebnishaushalt in Höhe von	484.870,00	EUR
für den Finanzhaushalt in Höhe von	20.940	EUR

§ 7

Die Aufwendungen der Personalbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb der Fachbereiche werden folgende Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Fachbereich 1: Budget 100, Budget 510 und Budget 610
 Fachbereich 2: Budget 200, Budget 520 und Budget 620
 Fachbereich 3: Budget 300, Budget 530 und Budget 630
 Fachbereich 4: Budget 400, Budget 540 und Budget 640

§ 8

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt.

§ 9

Auszahlungen, die über den Eigenanteil hinausgehen, für Investitionen, die mit Hilfe von Fördermitteln umgesetzt werden sollen, bleiben solange gesperrt, bis ein positiver Zuwendungsbescheid vorliegt. Bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme kann die Sperre durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

§ 10

Die Stadt Dohna macht vom Wahlrecht gemäß § 88b Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses im Haushaltsjahr 2022.

Dohna, den 14.04.2022



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 14.04.2022



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Wahlen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Dohna am Sonntag, dem 12. Juni 2022

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

	Bezeichnung des Wahlvorschlags	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (PLZ, Wohnort)
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Dr. Müller, Ralf	Bürgermeister	1968	01809 Dohna
2.	FREIE SACHSEN -FREIE SACHSEN	Böhke, Ulrike Karla	Technische Angestellte	1985	01809 Müglitztal

Dohna, 08.04.2022



Tilo Werner

Vors. des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Dohna

Wahlbekanntmachung

1. Am **12. Juni 2022** finden gleichzeitig die
Wahl zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 und des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Dohna
 statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlganges ist der 3. Juli 2022.

2. Die **Stadt Dohna** ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
001	Autohaus van Kolck Dohna	Müglitztalstraße 60/62, Dohna	ja
002	Sportheim SV Chemie Dohna	Am Robisch 8 A, Dohna	ja
003	Marie-Curie-Schule Dohna	Burgstraße 15, Dohna	ja
004	Feuerwehrgerätehaus Meusegast	Am Ziegenrücken 11, Dohna OT Meusegast	ja
005	ehem. Gemeindeamt Röhrsdorf	Hauptstraße 24, Dohna OT Röhrsdorf	ja

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna sowie in der Gemeindeverwaltung Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal zusammen. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis zum 22.05.2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von gelber Farbe (für den zweiten Wahlgang von der Farbe Orange).

Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von grüner Farbe (für den zweiten Wahlgang von der Farbe Blau).

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dohna, 10.05.2022



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Ausschreibung Sanitärcontainer

Die Stadt Dohna schreibt einen Sanitärcontainer mit Treppe und Fäkalientank zum Verkauf aus.

Beschreibung: Container mit Sanitärbereich (Dusche mit Warmwasserboiler, Toilette, Urinal, Waschbecken), Größe: 6,058 x 2,438 x 2,80 m, li. RH. 2,50 m, Außenhöhe über Spreaderecken: 2,81 m zuzüglich Aufbau für den Fäkalientank von 0,70 m,



Ausführung: 2-fach stapelbar, geschweißter Rahmen, stationäre Außenwände, innenliegende Dachentwässerung, Außenlackierung komplett RAL 9002
Herstellungsjahr: 2012, Anschaffungswert mit Treppe und Fäkalientank: 21.440,00 EUR, Container mit Treppe und Fäkalientank zum Selbstabbau und Selbstabholung.

Gewünschte Besichtigungen bitte unter 0173 3976295 vereinbaren.

Mindestverkaufspreis: 9.900,00 EUR

Bei Interesse richten Sie Ihr **Gebot bis 27.05.2022** schriftlich an die Stadt Dohna, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Am Markt 10/11 in 01809 Dohna. **Der geschlossene Umschlag ist wie folgt zu kennzeichnen: „Kaufangebot Sanitärcontainer“**



Das schnelle Internet? Einfach für mich!

Schnell, zuverlässig und grenzenlos: Internet von SachsenEnergie.
Jetzt Vorteile entdecken und Angebot sichern!
www.SachsenEnergie.de/internet

Die Kraft, die uns verbindet.

SachsenEnergie

Jetzt persönliche Beratung vor Ort!

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich umfassend zu informieren, richtet die SachsenEnergie AG mit Unterstützung der Stadt Dohna eine Bürgersprechstunde ein:

Rathaus Stadt Dohna, Am Markt 11

Raum B203

Jeden 2. Dienstag im Monat, 13:30 Uhr – 17:00 Uhr

SachsenEnergie-Ansprechpartner **Sandro Brosch** informiert dort zum geplanten Ausbau, den zu erwartenden Bauarbeiten, zum Glasfaser-Anschlussvertrag sowie zu den künftigen Tarifen für Internet, Telefonie und TV.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sich persönlich vor Ort beraten zu lassen. Wunschtermine können vereinbart werden unter **0351 4684583** oder unter **termin@SachsenEnergie.de**.

Informationen zum Ausbau gibt es online unter www.SachsenEnergie.de/gefoerderte-ausbaugebiete bzw. www.SachsenEnergie.de/internet.

Für interessierte Bürger ist auch die **kostenlose Hotline 0800 5075100** geschaltet.

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 10. Juni 2022

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, der 25. Mai 2022

Abfallkalender

Schadstoffe

Montag, 30.05.2022, 13:30 - 14:00 Uhr

Am Landgut, Parkplatz Sächsisch-Böhmischer Bauernmarkt
Röhrsdorf

Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Schließtage Kindertageseinrichtungen/Hort 2022

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus Bummi:

27.05.2022

Kindergarten „Zwergenburg“:

27.05.2022

03.06.2022

Kindergarten „Am Fuchsbau“:

27.05.2022

Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße

27.05.2022

03.06.2022

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2022 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 01/2022.)

Bürgermeistersprechstunde

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **31.05.** und **05.07.2022** zwischen **15:00 und 18:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Schließtag Rathaus Dohna

Am Freitag, dem **27. Mai 2022**, bleibt das Rathaus der Stadtverwaltung Dohna geschlossen.



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal,
Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773
(Diensthandy)	0162 2861556
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend	
Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Ortswegewart Mühlbach:

Georg Jähngen, Mobil: 01739266589
E-Mail: georg.jaehngen@googlemail.com

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Beschlüsse der 28. Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2022

Beschluss 28-1/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 1 laut Anlagenliste* „Geldspenden 2022“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-2/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt, Herrn Prof. Dr. Jörn Krimmling (Maxener Str. 41a, OT Maxen, 01809 Müglitztal), dem Amtsgericht Pirna als ehrenamtlicher Friedensrichter der Gemeinde Müglitztal für die Wahlperiode 2022 bis 2027 vorzuschlagen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-3/2022	Am 18.03.2022 fand in der Ortsfeuerwehr Burkhardswalde die Wahl des Ortswehrleiters statt. Kamerad Martin Möckel wurde von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zum Ortswehrleiter gewählt. Auf Grund dieses Wahlergebnisses berät und beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Martin Möckel als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Burkhardswalde durch den Bürgermeister zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-4/2022	Am 18.03.2022 fand in der Ortsfeuerwehr Burkhardswalde die Wahl des Ortswehrleiters statt. Kamerad Michael Neumann wurde von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zum stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt. Auf Grund dieses Wahlergebnisses berät und beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Michael Neumann als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Burkhardswalde durch den stellvertretenden Bürgermeister zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	8	0	0	1
Beschluss 28-5/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal (Feuerwehrsatzung) vom 27.04.2022 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521).					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-6/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/15; 122/12, Gem. Burkhardswalde, hier: bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4: Überschreitung der zulässigen Fläche für Sonnenkollektoren, festgesetzt 12 m ² - beantragt: 33 m ² , gemäß Antrag vom 11.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-7/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/15; 122/12, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3: Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks, festgesetzt 0,80 m - beantragt: 1,00 m, gemäß Antrag vom 11.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-8/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/15; 122/12, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.2: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe, festgesetzt 4,00 m - beantragt: 4,63 m, gemäß Antrag vom 11.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-9/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/15; 122/12, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Traufseite, festgesetzt max. 40 cm - beantragt: 64 cm, gemäß Antrag vom 11.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-10/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/15; 122/12, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Ortsgang, festgesetzt max. 20 cm - beantragt: 36 cm, gemäß Antrag vom 11.04.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0

Beschluss 28-11/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/16; 122/13, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3: Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks, festgesetzt 0,80 m - beantragt: 1,40 m, gemäß Antrag vom 14.03.2022/19.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen..					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-12/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/16; 122/13, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.2: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe, festgesetzt 4,00 m - beantragt: 4,76 m, gemäß Antrag vom 14.03.2022/19.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-13/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/16; 122/13, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Traufseite, festgesetzt max. 40 cm - beantragt: 63,9 cm, gemäß Antrag vom 14.03.2022/19.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-14/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 27/16; 122/13, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Ortgang, festgesetzt max. 20 cm - beantragt: 34,6 cm, gemäß Antrag vom 14.03.2022/19.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-15/2022 -Abgesetzt-	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.3: Überschreitung der zulässigen Höhe des Kniestocks, festgesetzt 0,80 m - beantragt: 1,30 m, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
Beschluss 28-16/2022 -Abgesetzt.	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.2: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe, festgesetzt 4,00 m - beantragt: 5,13 m, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
Beschluss 28-17/2022 -Abgesetzt-	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Traufseite, festgesetzt max. 40 cm - beantragt: 64 cm, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
Beschluss 28-18/2022 -Abgesetzt-	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4.1: Überschreitung des zulässigen Dachüberstandes Ortgang, festgesetzt max. 20 cm - beantragt: 36 cm, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
Beschluss 28-19/2022 -Abgesetzt-	Der Gemeinderat berät und beschließt zum Befreiungsantrag von den Festsetzungen des B-Planes „Süd-Ost-Rand Burkhardswalde“, Flst. 122/9, Gem. Burkhardswalde, hier: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.4: Abweichung von der zulässigen Dachfarbe, festgesetzt rot bis rotbraun - beantragt: anthrazit, gemäß Antrag vom 22.02.2022/06.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.					
Beschluss 28-20/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt die Vergabe der Leistung „Beschaffung eines Hofladers (Arbeitsmaschine mit Frontlader/Schlegelmäher gebraucht) Modell Mitsubishi MT 2000 an die Firma Auto-Traktor Bretschneider laut dem Angebot vom 13.04.2022. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.16.02.16/ Sachkonto 099320/ Maßnahme 000000001. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Fahrzeug wegen Unaufschiebbarkeit noch vor Bestätigung und Abschluss des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Müglitztal zu beschaffen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-21/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt, die Zustimmung der Gemeinde Müglitztal zur LEADER- Entwicklungsstrategie (LES) 2023 bis 2027 der LEADER- Region Sächsische Schweiz und wird sich an deren Umsetzung beteiligen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	9	0	0	0
Beschluss 28-22/2022	Der Gemeinderat berät und beschließt, den Austritt aus der Mitgliedschaft der Gemeinde Müglitztal bei dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V. zum 31.12.2022. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Austritt an die Geschäftsstelle des Tourismusverbandes fristgerecht zum Ende des Jahres vorzunehmen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	12	9	6	3	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Müglitztal im Sekretariat einsehbar.

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **01.06.2022 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18** in **Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Wahlbekanntmachung

1. Am **12. Juni 2022** findet die

Wahl zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Der Termin eines zweiten Wahlganges ist der 03. Juli 2022.

2. Die **Gemeinde Müglitztal** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
001-M	Feuerwehrgerätehaus Maxen	Maxener Straße 12 Müglitztal OT Maxen	ja
002-M	Bauhof Mühlbach	Im Grunde 56 A Müglitztal OT Mühlbach	ja
003-M	Kindergarten Burkhardswalde	Burkhardswalder Straße 16 B Müglitztal OT Burkhardswalde	nein

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Müglitztal, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis zum 22.05.2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von gelber Farbe (für den zweiten Wahlgang von der Farbe Orange).
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dohna, 10.05.2022




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister Stadt Dohna
(Vors. der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Müglitztal für das Haushaltsjahr 2022

Zum Erlangen der Rechtswirksamkeit wird die beigefügte Haushaltssatzung, gemäß § 76 Abs. 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan erfolgt in der Zeit von

Montag, den 16.05.2022 bis Freitag, den 20.05.2022

in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Fachbereich Finanzen während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung.

Montag	9:00-12:00 Uhr
Dienstag	8:30-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Mittwoch	9:00-12:00 Uhr
Donnerstag	8:30-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr
Freitag	8:30-12:00 Uhr

Bitte beachten:

Die Einsichtnahme kann Dienstag und Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr ohne Termin erfolgen.

Für die übrigen Zeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Diese kann telefonisch unter Tel. 03529 5636-50 oder -51 oder -55 vorgenommen werden.

Die Einsichtnahme ist kostenlos.

Müglitztal, 28.04.2022



Michael Neumann
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Müglitztal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Müglitztal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.689.870	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.088.830	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-398.960	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	EUR
- Gesamtergebnis auf	-398.960	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	399.320	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	360	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.513.590	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.451.000	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.590	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	390.860	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.554.240	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.163.380	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.100.790	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.100.790	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 690.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490	v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	600	v. H.
und für die Gewerbesteuer	435	v. H.

§ 6

Die Aufwendungen der Personalbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt.

§ 8

Auszahlungen, die über den Eigenanteil hinausgehen, für Investitionen, die mit Hilfe von Fördermitteln umgesetzt werden sollen, bleiben solange gesperrt, bis ein positiver Zuwendungsbescheid vorliegt. Bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme kann die Sperre durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung durch den Gemeinderat bedarf.

Müglitztal, den 28.04.2022




Michael Neumann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, den 28.04.2022




Michael Neumann
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal - Feuerwehrsatzung -

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel

Abschnitt I - Aufbau der Feuerwehr

§ 1- Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

§ 2- Aufgaben der Feuerwehr

§ 3- Aufnahme in die Feuerwehr

§ 4- Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

§ 5- Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

§ 6- Jugendfeuerwehr

§ 7- Kinderfeuerwehr

§ 8- Alters- und Ehrenabteilung

§ 9- Ehrenmitglieder

Abschnitt II - Gemeindefeuerwehr

§ 10- Organe der Gemeindefeuerwehr

§ 11- Hauptversammlung

§ 12- Gemeindefeuerwehrausschuss

§ 13- Gemeindefeuerwehrleitung

Abschnitt III - Ortsfeuerwehren

§ 14- Organe der Ortsfeuerwehr

§ 15- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

§ 16- Ortsfeuerwehrausschuss

§ 17- Leitung der Ortsfeuerwehr

§ 18 - Funktionsträger

§ 19- Schriftführer der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr

§ 20- Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 21- Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

§ 22- Wahlen in den Ortsfeuerwehren

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 23 – Dienstanweisungen

§ 24 – Datenschutz

§ 25- Sicherheitsbeauftragte

§ 26- In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal hat am 27.04.2022, auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), mit Beschluss (Nr. 28-5/2022) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I- Aufbau der Feuerwehr

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist als Einrichtung der Gemeinde Müglitztal eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus folgenden freiwilligen Ortsfeuerwehren und den Feuerwehrstandorten:

Name der Ortsfeuerwehr	Standort
Ortsfeuerwehr Burkhardswalde	OT Burkhardswalde, Burkhardswalder Str. 35a

Ortsfeuerwehr Falkenhain OT Falkenhain, Falkenhain 34
Ortsfeuerwehr Maxen OT Maxen, Maxener Straße 12
Ortsfeuerwehr Mühlbach OT Mühlbach, Im Grunde 56a

(2) Die freiwillige Feuerwehr führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Müglitztal**“, die Ortsfeuerwehren können den Namen der jeweiligen Ortsteile beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen können in der „Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal“ folgende Gliederungen gebildet werden:

- Jugendfeuerwehren
- Kinderfeuerwehren
- Alters- und Ehrenabteilungen
- Musiktreibender Zug

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und seinen Stellvertretern.

(5) Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“

(6) Die Sollstärken der aktiven Abteilungen in den Ortswehren richten sich nach dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei Unfällen, der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der Paragraphen 22 und 23 SächsBRKKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen (z.B. Hochwasser, Stromausfälle, Sturm etc.) heranziehen. Dabei dürfen die Pflichtaufgaben aus Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt entsprechend § 18 SächsBRKKG.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an der Aus- und Fortbildung,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- die Vorlage eines Führungszeugnisses ohne Einträge,
- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen, sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Erläuterung:

In den aktiven Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen im Feuerwehrdienst entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige, die (§ 12, 14 und 15) genannten Führungs- und Stellvertreterfunktionen ausüben, diese ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr Ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Der Feuerwehrdienst kann in bis zu 2 Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehrangehörigen überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Diese Überprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.

Erläuterung:

Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die

1. *infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,*
2. *Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder*
3. *unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind).*

(4) Zur Aufnahme ist ein Führungszeugnis notwendig. Das Führungszeugnis ist in der Verwaltung der Stadt Dohna, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal (SB Feuerwehrwesen) abzugeben. Entsprechend erfolgt durch die Verwaltung die Prüfung nach § 61 StGB sowie die datenschutzrechtliche Archivierung. Die Kosten für das einfache Führungszeugnis trägt die Gemeinde Müglitztal. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Aufnahme von Personen, die unter Betreuung oder vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist nur mit Zustimmung des Betreuers oder des Vormunds möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird durch den Gemeindefeuerwehrleiter über die Aufnahme informiert.

Erläuterung:

Ein Führungszeugnis kann auf zwei verschiedenen Wegen beantragt werden: entweder persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (z. B. im Rathaus, Gemeindeamt, Bürgerbüro) oder über das amtliche Online-Portal des Bundesamts für Justiz (BfJ), erreichbar ausschließlich unter www.fuehrungszeugnis.bund.de.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist als Verwaltungsakt schriftlich mitzuteilen. Bestandteil des Verwaltungsaktes ist eine Begründung zur Entscheidungsfindung.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis sowie Dienst- und Einsatzkleidung und ein Exemplar der gültigen Feuerwehrsatzung.

(7) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten. Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal so erhält er nach seiner neuen Dienststellung in der Feuerwehr seinen Dienstgrad.

§ 4

Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird

aus der Feuerwehr ausgeschlossen.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt und dadurch begründet langfristig nicht für Einsätze zur Verfügung steht, hat das unverzüglich dem Orts-

wehrleiter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist eine Entlassung auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere:

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- bei einem Verhalten, das eine erhebliche oder andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

Dem betroffenen Kameraden ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Sachverhalt zu geben.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 und den §§ 61 - 63 SächsBRKG.

(2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Gemeinde Müglitztal hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Mit Erreichen des Regelrentenalters ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, seine Diensttauglichkeit anhand einer freiwilligen gesundheitlichen Selbsteinschätzung nachzuweisen.

Erläuterung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz sind verpflichtet an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit, der sie angehören, teilzunehmen. Sie können von diesen aufgrund ihrer Verpflichtung hierzu herangezogen werden. Die Freiwillige Feuerwehr oder der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat sie rechtzeitig zur Teilnahme an geplanten Übungen und Aus- und Fortbildungen aufzufordern. Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten.

(5) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter, sowie Kinderfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr im Einsatz, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal, in der aktuellen Fassung festgelegten Beträge.

(6) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Müglitztal Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

Erläuterung:

Sachschäden, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag von den in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Trägern zu ersetzen, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeugs erleiden. Die Höhe der zu ersetzenden vermögenswerten Versicherungsnachteile bemisst sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegen Dritte gehen auf die in § 62 Abs. 1 Satz 3 genannten Träger in Höhe des von ihnen geleisteten Ersatzes über.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- an Dienst und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten und den Datenschutz einzuhalten.

(8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als **zwei Wochen** dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- den Dienstgrad herabsetzen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen. Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(10) Auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Ortswehrleiter, kann der aktive Angehörige, sich für maximal **ein Jahr** von seiner aktiven Mitgliedschaft in die ruhende Mitgliedschaft versetzen lassen. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird. Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht den Dienstjahren in der Feuerwehr angerechnet.

(11) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die der Erlangung und dem Erhalt der Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE dienen, werden von der Gemeindeverwaltung Müglitztal getragen.

(12) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten kostenlos alkoholfreie Getränke sowie spätestens nach 4 Stunden Einsatz (gilt ab Alarmierung) und zu Einsatzübungen mit mehrerer Feuerwehren Verpflegung. Die Bereitstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Müglitztal.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Jugendfeuerwehr bilden. Die Jugendfeuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Müglitztal“ mit dem Zusatz „Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr“. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Gemeindefeuerwehrleiter ist die Bildung einer Jugendfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

Derzeit gibt es die:

- Freiwillige Feuerwehr Müglitztal, Jugendfeuerwehr Mühlbach,
- Freiwillige Feuerwehr Müglitztal, Jugendfeuerwehr Maxen.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- der/die Personensorgeberechtigte/n seine/ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerruft/en.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter unterstehen den Festlegungen der jeweiligen Ortswehrleitung am Standort der Jugendfeuerwehr. Auf Vorschlag des Ortswehrleiters wählen die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses den Jugendfeuerwehrwart und ein Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss umgehend vorzulegen. Die Berufung des Jugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine bis zu 2 Stellvertreter sind geeignete Angehörige der aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Feuerwehr Müglitztal. Sie müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und den entsprechenden Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter Ausnahmen zulassen.

(7) Die Jugendfeuerwehrwarte bzw. deren Stellvertreter haben sich den Regelungen des § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zu unterwerfen und entsprechend zu handeln.

(8) Jugendfeuerwehrwarte, Stellvertreter und Ausbilder in der Jugendfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis der Verwaltung (Stadt Dohna, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal), SB Feuerwehrwesen vorzulegen. Entsprechend erfolgt durch die Verwaltung die Prüfung nach § 61 StGB sowie die datenschutzrechtliche Archivierung. Die Überwachung der Frist obliegt der Verwaltung (SB Feuerwehrwesen) in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern. Die Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Gemeinde Müglitztal.

Erläuterung:

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes^[9] ist in § 30a und § 31 BZRG ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Erweiterte Führungszeugnisse können durch Behörden „zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger“ auch unmittelbar nach § 31 Abs. 2 BZRG beantragt werden, wenn eine Aufforderung an den Betroffenen zur Vorlage nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. In den meisten Fällen wird die betroffene Person von der jeweiligen Stelle (Arbeitgeber oder dem jeweiligen Träger) aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis

vorzulegen – und zwar unter Bezugnahme auf § 30a BZRG im Falle einer Prüfung der persönlichen Eignung oder nach § 72a des SGB VIII bei beruflicher oder ehrenamtlicher Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder bei einer Tätigkeit mit ähnlichem Kontakt zu Minderjährigen. Es wird also meist persönlich wie ein privates Führungszeugnis beantragt. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch geringfügige Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale Führungszeugnis kämen, wegen gewisser Straftaten (Aufzählung in § 32 Absatz 5 BZRG, z. B. Exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornographischer Schriften, Menschenhandel).

(9) Eine gleichwertige parallele Mitgliedschaft in Jugendfeuerwehr und aktiver Einsatzabteilung ist möglich.

§ 7

Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Kinderfeuerwehr bilden. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Gemeindeführer ist dies schriftlich anzuzeigen. Derzeit gibt es die:

- Freiwillige Feuerwehr Müglitztal, Kinderfeuerwehr Falkenhain
- Freiwillige Feuerwehr Müglitztal, Kinderfeuerwehr Maxen

(2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Sie untersteht den Festlegungen der jeweiligen Ortswehrleitung.

(3) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt schriftlich und nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Ortswehrleiter. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr

(4) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Beratung im Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Er muss seine Bereitschaft zur Ausübung der Funktion erklären, über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen und die Vorgaben zur Eignung aus dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02. Oktober 2015, zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen erfüllen. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

(5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr sowie die Betreuer haben sich den Regelungen des § 8a des KJHG zu unterwerfen und entsprechend zu handeln. Kinderfeuerwehrwarte, Stellvertreter und Betreuer in der Kinderfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis der Verwaltung (Stadt Dohna, erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal), SB Feuerwese vorzulegen. Entsprechend erfolgt durch die Verwaltung die Prüfung nach § 61 StGB sowie die datenschutzrechtliche Archivierung. Die Überwachung der Frist obliegt der Verwaltung (SB Feuerwese) in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern. Die Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Gemeinde Müglitztal.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Ortsfeuerwehren können jeweils eine eigene Alters- und Ehrenabteilung bilden. Sie unterstehen der Leitung am jeweiligen Standort. Dem Gemeindeführer ist dies schriftlich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung gibt es mehrere Alters- und Ehrenabteilungen in der Gemeinde Müglitztal.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal bei Überlassung der Dienstkleidung und Beibehaltung des Dienstgrades übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(3) Der Gemeindefeuerausschuss kann:

- nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag des Angehörigen, welcher 25 Jahre aktiven Dienst vollendet

hat, diesen aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen.

- auf Antrag eine frühere Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen, wenn nach einer Dienstzeit von bis zu 10 Jahren eine dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest kann eingefordert werden.
- auf Antrag im Einzelfall, mit Einvernehmen des Gemeindefeuerausschusses, Angehörigen der Einsatzabteilung den Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9

Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehren

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal kann verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwese oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, für die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal ernennen.

(2) Die Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft sind vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss dem Gemeindefeuerausschuss vorzulegen. Der Gemeindefeuerausschuss entscheidet über die Vorschläge und gibt dem Bürgermeister eine Empfehlung zur Ernennung mit einer Begründung.

(3) Ehrenmitglieder werden von der Ortsfeuerwehr betreut, aus der der Vorschlag zur Ernennung des Ehrenmitgliedes kam. Ehrenmitglieder oder Förderer der Feuerwehr dürfen als Gäste an der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Abschnitt II – Gemeindefeuerwehr

§ 10

Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
- der Gemeindefeuerausschuss und
- die Gemeindeführerleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist **jährlich** eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit des abgelaufenen Zeitraumes abzugeben. Der Bericht ist als Bestandteil der Niederschrift beizulegen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr** anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit öffentlich gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn ein Kamerad der offenen Abstimmung widerspricht.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Die Gemeindeverwaltung hat für die Durchführung der Hauptversammlungen geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Ortswehrleitern, dessen Stellvertretern, den Gerätewarten und den Jugendfeuerwehrwarten.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens **viermal im Jahr** tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister oder ein Beauftragter ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Gemeindefeuerwehrleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Beratungen andere Angehörige der Feuerwehr hinzuziehen.

(7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er fasst Beschlüsse

- zur Finanzplanung und Beschaffung von Ausrüstung,
- zur Gliederung der Feuerwehr,
- deren Stärke und Ausrüstung,
- den Ausschluss und der Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr.

Er entscheidet über Vorschläge, wie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Förderern der Feuerwehr. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Müglitztal hin.

(8) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann rechtswidrige oder die Gleichheit der Ortsfeuerwehren verletzende Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse aufheben.

§ 13

Gemeindefeuerwehrleitung

(1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem

- Gemeindefeuerwehrleiter,
- Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 21 gewählt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie Berater des Bürgermeisters und des Gemeinderates in allen feuerwehrtechnischen und brandschutzmäßigen Angelegenheiten. Er gibt einmal jährlich eine Erklärung zum Ist-stand der Gemeindefeuerwehr Müglitztal in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal ab.

Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter müssen die für die Funktion erforderliche Qualifikation **als Zugführer und Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“** aufweisen. Fehlende Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl, müssen innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.

Der Stellvertreter unterstützt den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben und vertritt den Gemeindefeuerwehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Gemeinde Müglitztal verantwortlich und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Gemeinde Müglitztal durch.

Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr jährlich für das Folgejahr und die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre bis zum vorgegebenen Termin der Finanzverwaltung bis zu einem vorgegebenen Termin dem Bürgermeister vorzustellen und das Ergebnis der Vorstellung der erfüllenden Gemeinde für die Haushaltsplanung zu melden.
- die Alarm- und Ausrückordnung zu aktualisieren,
- die Entscheidungen die nach §12 Abs. 7 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen zu tätigen,

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses, abberufen werden.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich bzw. bei Abberufung nach Absatz 4, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter kommissarisch ein. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Der Gemeindefeuerwehrleiter lädt die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Beratung ein. Er informiert über Mitteilungen und Aufgabenstellungen des Bürgermeisters, des Kreisbrandmeisters und des Kreisfeuerwehrverbandes e.V. Der Bürgermeister erhält ein Protokoll von jeder Beratung.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen

Abschnitt III – Ortsfeuerwehren

§ 14

Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
- Ortsfeuerwehrausschuss,
- Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 15

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist **jährlich** eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr der abgelaufenen Jahre abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Wehrleiter und seinen Stellvertreter der Ortsfeuerwehr sowie den Ortsfeuerwehrausschuss.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindefeuerwehrleiter und

dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist nach einer Pause innerhalb von 15 Minuten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und den Gemeindevorstand vorzulegen ist.

(5) In der Hauptversammlung werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters, nach Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses und Prüfung durch den Gemeindevorstand Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobigungen der Angehörigen der Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter vorgenommen.

§ 16 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Vorsitzender des Ortsfeuerwehrausschusses ist der Ortswehrleiter.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart und ggf. den gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses darf die Anzahl von 5 Ausschussmitgliedern nicht übersteigen.

(3) Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 12.

(4) Der Gemeindevorstand kann zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses eingeladen werden. Er besitzt kein Stimmrecht.

(5) Der Ausschuss beschließt, auf Antrag des Jugendfeuerwehrwartes, den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern.

§ 17 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr besteht aus

- dem Ortswehrleiter,
- dem Stellvertreter des Ortswehrleiters.

Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters muss die für die Funktion des Ortswehrleiters erforderliche Qualifikation aufweisen.

Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Funktion die erforderlichen Qualifikationen Gruppenführer (bis 18 Kameraden Sollstärke in Bezug auf die Einsatzfahrzeuge) und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ aufweisen. Fehlende Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl sollen innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.

Der Stellvertreter unterstützt den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben und vertritt bei dessen Abwesenheit ihn mit obliegenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Gerätewart der Ortsfeuerwehr haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Ortsfeuerwehr als Ortswehrleiter oder Stellvertreter kommissarisch ein. Der Gemeinderat ist darüber zu informieren. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

(3) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehr-

dienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- den Ausstattungs- und Finanzbedarf der Ortsfeuerwehr jährlich für das Folgejahr, die Investitionsmaßnahmen für die nächsten drei Jahre zum vorgegebenen Termin dem Gemeindevorstand zu melden,
- die Tätigkeit des Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- Überwachung der Fristen erweiterter Führungszeugnisse für Funktionsträger und Ausbilder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindevorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter über den Gemeindevorstand weitere Aufgaben im Sinne des § 16 SächsBRKG übertragen.

(5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses entbunden werden.

§ 18 Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Ortsfeuerwehren sind die

- Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter,
- Gruppenführer,
- Zugführer,
- Gerätewarte,
- Jugendfeuerwehrwarte
- Kinderfeuerwehrwarte

(2) Zu Funktionsträgern dürfen nur Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestellt werden, die über die erforderlichen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen. Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vom Gemeindevorstand bestellt und abberufen.

(3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

(4) Ernennungen von Funktionsträgern werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren vorgenommen, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 19 Schriftführer der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

(1) Der Schriftführer wird von dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss zu Beginn der Ausschusssitzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr zu fertigen.

Abschnitt IV - Wahlen in der Feuerwehr § 20 Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Wahlvorschläge sind den jeweils Wahlberechtigten mindestens **einen Monat** vor der Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann offen gewählt werden, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.

(3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.

(4) Der Bürgermeister leitet die Wahl oder setzt einen Wahlleiter ein. Die Wahlberechtigten bestimmen mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer müssen weder Mitglieder der Feuerwehr noch wahlberechtigt sein.

(5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Eine Briefwahl ist im

1. Wahlgang zulässig, wenn eine begründete Verhinderung nachgewiesen wird. Die amtlichen Unterlagen sind bei der Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal) anzufordern.

(6) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit der Besetzung des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit. Die gewählten Kameraden sind unmittelbar nach der Wahl zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Der Bürgermeister kann dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig wäre. Erfolgt kein derartiger Widerspruch, beruft der Bürgermeister nach Zustimmung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Gewählten in die Position.

(10) Eine Niederschrift über die Wahl ist durch den Wahlleiter und die Beisitzer zu unterzeichnen und unverzüglich nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 21

Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden von allen aktiven Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr gewählt.

(2) Zum Gemeindefeuerleiter kann auf Vorschlag auch ein Kamerad der Ortswehren gewählt werden, der seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die persönliche Eignung besitzt. Er wird nach erfolgter Wahl kraft Amtes Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr Müglitztal mindestens **5 Jahre** aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen verfügt und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erfüllt.

Erläuterung:

Die Ausübung der Funktion als Gemeindefeuerleiter bedarf ein gewisses Maß an Erfahrung und Routine im Umgang mit den Abläufen der einzelnen Ortsfeuerwehren und den Verwaltungsabläufen in der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal. Somit ist eine gewisse „Lehrzeit“ von mindestens 5 Jahren notwendig um die Gemeindefeuerwehr zu führen und nach Innen und Außen würdig vertreten zu können.

(4) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindefeuerleitung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Gemeindefeuerwehr ein.

§ 22

Wahlen in den Ortsfeuerwehren

(1) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von den aktiven Einsatzkräften in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, wer die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und über die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr, für die Dauer der Wahlperiode, ein.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 23

Dienstanweisungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, unter Hinzuziehung des Gemeindefeuerleiters Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 24

Datenschutz

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (Sächs DSDG).

(2) Den Mitgliedern der Feuerwehr stehen die folgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 25

Sicherheitsbeauftragter

(1) Auf Grundlage des § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBVII), § 20 DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ & DGUV Information 211-042, ist in jeder Ortsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Müglitztal, ein Sicherheitsbeauftragter, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses durch den Gemeindefeuerleiter zu bestellen. Sicherheitsbeauftragter kann nur werden, wer über die notwendige Qualifikation verfügt.

(2) Er unterstützt den Ortswehrleiter in allen sicherheitsrelevanten Belangen, insbesondere bei der Belehrung hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften aber auch bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Unfallgefahren und den Vorgaben in Abs. 1 genannter Regelwerke.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Müglitztal vom 01.09.2011 außer Kraft.

Müglitztal, der 28.04.2022



Michael Neumann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitztal, der 28.04.2022



Gemeinde Müglitztal
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Abfallkalender 2022

Schadstoffe

Donnerstag, 19.05.2022

13:30 - 14:00 Uhr Maxener Str 19, Buswendepunkt
Maxen

14:30 - 15:00 Uhr Müglitztalstraße 18, Parkplatz am Bahnhof
Mühlbach

15:30 - 16:00 Uhr Burkhardswalder Str 43, Dorfplatz
Burkhardswalde

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Fälligkeit der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2022

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **15.05.2022** die zweite Rate der Grundsteuer und der Gewerbesteuervorauszahlung 2022 fällig wird.

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse bzw. auf der Homepage der Stadt Dohna.

Wichtiger Hinweis für Grundsteuerzahler!

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes festgesetzt und erhoben.

Grundlage für die Zurechnung eines Objektes zu einem Steuer-schuldner und die Berechnung der Grundsteuer ist der Grund-steuermessbescheid des Finanzamtes. **Eine Änderung oder Aufhebung des Grundsteuerbescheides durch die Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal kann somit erst erfolgen, wenn der Grundlagenbescheid des Finanzamtes geändert oder aufgehoben wurde.**

Gemäß § 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt (sog. Stichtagsprinzip). Das Stichtagsprinzip bedeutet, dass sich eine Änderung während eines Kalenderjahres erst auf die Grundsteuer des nächsten Kalenderjahres auswirkt.

Beim Verkauf eines Steuerobjektes während des Jahres bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Eigentumsübergang stattgefunden hat bzw. die Fortschreibung durch das Finanzamt erfolgt ist.

Nach einem Verkauf ist die Ummeldung des Steuerobjektes durch Einreichen des Kaufvertrages oder ähnlichen Schriftstücken beim Finanzamt Pirna, Bewertungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 1 in 01796 Pirna vom Veräußerer vorzunehmen. Notariell geschlossene Kaufverträge werden durch den Notar weitergereicht.

Beispiel:

Der Kaufvertrag zum Grundstück wurde am 21.12.2021 geschlossen. In diesem Vertrag war vereinbart, dass Besitz/Nutzen/Lasten ab vollständiger Kaufpreiszahlung an den Erwerber übergehen. Der Kaufpreis wurde am 07.02.2022 vollständig beglichen. Der Übergang des Grundstückes fand somit zum 07.02.2022 statt. Die Grundsteuer des verkauften Objektes ist daher in jedem Fall bis zum 31.12.2022 durch den Veräußerer zu begleichen. **Die getroffenen Vereinbarungen im Kaufvertrag** wie z. B. das Übergehen aller Rechte und Pflichten mit Abschluss des Kaufvertrages oder der Steuerübergangstermin **haben nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Sie heben aber die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.**

Sollte der Übergang Besitz/Nutzen/Lasten nicht zu einem im Kaufvertrag genau festgelegten Datum, sondern beispielsweise nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgt sein, ist das Datum der vollständigen Kaufpreiszahlung umgehend schriftlich dem Finanzamt Pirna, Clara-Zetkin-Str. 1 in 01796 Pirna (per Mail: poststelle@fa-pirna.smf.sachsen.de oder Fax: 03501/ 5519000) mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung kann das Finanzamt die entsprechende Zurechnungsfortschreibung zum auf das Jahr der Kaufpreiszahlung folgenden 01.01. durchführen. Sobald der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes für den neuen Eigentümer vorliegt, erhält der bisherige Eigentümer einen Grundsteueränderungsbescheid (Abmeldebescheid).

Da die Bearbeitung des Finanzamtes Pirna nicht genau bestimmt werden kann, kann dies bedeuten, dass der Grundsteueränderungsbescheid (Abmeldebescheid) zum 31.12.2022 erst im Laufe des Jahres 2023 oder später ergeht.

Bis zum Vorliegen dieses Grundsteueränderungsbescheides (Abmeldebescheid) durch die Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal bleibt die Zahlungspflicht des Veräußerers bestehen. Zu viel entrichtete Grundsteuer wird nach der Umschreibung bzw. Abmeldung von der Stadt/Gemeinde zurückerstattet.

Informationen und Hinweise des Steueramtes zur Hundesteuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder der im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, dies der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzeigen muss. Außerdem muss jeder Hundehalter eine Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anbringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält.

Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Steuermarke nicht anbringt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Hundehalter im Dohnaer Stadtgebiet und Müglitztaler Gemeindegebiet nehmen die Anmeldung bitte in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11 vor. Bei Anmeldung **bitte einen geeigneten Nachweis zur Hundesteuerrasse (z. B. Impfausweis)** mitbringen und dem Hundehalter wird, gegen Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt.

Das Rathaus der Stadt Dohna ist für Sie wie folgt geöffnet:

ohne Termin: Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr

mit Termin: Dienstag 13:30 bis 18:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 15:30 Uhr und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Tragen einer Maske wird unter Einhaltung des Mindestabstandes empfohlen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Formular für die Hundeanmeldung auf der Homepage der Stadt Dohna herunter zu laden und per Post oder E-Mail vollständig ausgefüllt u. mit entsprechendem Nachweis zurück zu senden. Mit Bescheiderstellung wird die Hundesteuermarke verschickt.

Wer seinen Hund bereits angemeldet hat, jedoch nicht im Besitz einer gültigen Hundesteuermarke ist, kann diese in der Stadtkasse erwerben. **Auch hier gelten die oben genannten Öffnungszeiten!** Es besteht auch hier die Möglichkeit eine E-Mail an steuern@stadt-dohna.de für die Beantragung einer neuen Hundesteuermarke und es wird per Post eine neue Hundesteuermarke mit Gebührenbescheid zugesandt.

Wir bitten alle Hundehalter Ihren Verpflichtungen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach zu kommen.

Neues aus der Stadt Dohna

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532

Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
1. Sonntag im Monat	18:00 Uhr	Gottesdienst
3. Dienstag im Monat	19:30 Uhr	Frauenrunde
Freitag	19:00 Uhr	Jugendtreff (momentan online)

— Anzeig(e)n —

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 15. Mai bis 12. Juni 2022

15. Mai - Sonntag Kantate

Weesenstein:	12.00 Uhr	Andacht, Frau Buchheim
Heidenau:	10.00 Uhr	Gottesdienst mit den Chören der Gemeinde, Pfr. i. R. Dr. Schneider

22. Mai - Sonntag Rogate

Burkhardswalde:	9.00 Uhr	Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach
Weesenstein:	12.00 Uhr	Andacht, Frau Dr. Gnoyke
Maxen:	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe, Pfr. Dr. Reichenbach
Dohna:	10.00 Uhr	„S(w)ingende Gemeinde“ auf Gut Gamig, Pfr. i. R. Rau

26. Mai - Christi Himmelfahrt

Weesenstein:	10.00 Uhr	Gottesdienst im Schlosspark Weesenstein, Pfr. Dr. Reichenbach
--------------	-----------	---

29. Mai - Sonntag Exaudi

Weesenstein:	12.00 Uhr	Andacht, Herr Schildbach
Dohna:	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe, Pfr. Dr. Reichenbach

5. Juni - Pfingstsonntag

Burkhardswalde:	10.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst, Prädikantin Müller
Weesenstein:	12.00 Uhr	Andacht
Maxen:	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst, Prädikantin Müller
Heidenau:	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Taufen, Pfr. Dr. Reichenbach

6. Juni - Pfingstmontag

Dohna:	10.00 Uhr	Gottesdienst auf Gut Gamig, Pfr. Dr. Reichenbach
--------	-----------	--

12. Juni - Sonntag Trinitatis

Weesenstein:	12.00 Uhr	Andacht, Herr Sorge
Dohna:	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Feier der Jubelkonfirmation, Pfr. Dr. Reichenbach

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchgemeindegemeinschaft Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529 517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de), E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 - 17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325, E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi: 11 - 18 Uhr,

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 18.00 Uhr, donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com, Telefon: 035206 21402, Fax: 035206/391414, geöffnet: nach Absprache

Bankverbindung für alle: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

DOHNA ST. MARIENKIRCHE ZU DOHNA

Dienstag Karten vor Ort und online erhältlich:
 > Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna www.reservix.de
 > Tourismusverein Heidenau e.V.
 > Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau
 > SZ-Treffpunkt Pirna www.eventim.de
 > TouristService Pirna Einlass 18:30 Uhr

17.5.
19.30 Uhr

26. Mai 2022 - Röhrsdorf

ab 16:00 Uhr vor der Kirche, singen mit Rainer Herzog, dazu Kaffee und Kuchen

Die Schlosskirche Lockwitz wird **ab 1. Juni mittwochs** von 16 bis 18 Uhr offen sein.

Der Posaunenchor bläst ...

am **25. Juni 18 Uhr** vom Turm der Schlosskirche Lockwitz und am **10. Juni ab 14:20 Uhr.**

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage oder in den Schaukästen bzw. im Pfarramt Lockwitz.

Anschrift:

Ev.-Luth. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung

Tögelstr. 1

01257 Dresden

Tel: 0351 2840302

kg.dresden_lockwitz@evlks.de

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Burg-Café
 "Blick mit Musik"

Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

Unsere Gottesdienste vom 13.05.2022 bis 10.06.2022

15. Mai 2022 - Kantate

10:00 Uhr Lockwitz Schlosskirche, Kantatengottesdienst, Pfrn. Reinköster

22. Mai 2022 - Rogate

10:00 Uhr Christuskirche gemeinsamer Familiengottesdienst im Strehlen Kirchspiel Dresden Süd, Pfrn. Reinköster u. Pfr. Grabner

26. Mai 2022 - Himmelfahrt

15:00 Uhr Röhrsdorf Festgottesdienst, Präd. Neumann u. Pfrn. Hinze

29. Mai 2022 - Exaudi

10:00 Uhr Prohlis Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden, Pfrn. Reinköster u. Pfrn. Hinze

5. Juni 2022 - Pfingsten

09:30 Uhr Lockwitz Gottesdienst zur Konfirmation, Pfrn. Hinze u. Pfrn. Reinköster

11:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst zur Konfirmation, Pfrn. Hinze u. Pfrn. Reinköster

6. Juni 2022 - Pfingstmontag

10:00 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Pfrn. Hinze

12. Juni 2022 - Trinitatis

10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Abendmahl, Pfrn. Hinze

Besondere Hinweise:

16. Mai 2022 - Lockwitz

15:00 Uhr, Gemeindsaal, Nachmittag für die ältere Generation

08.05. Sonntag
 12.06. ab 15:00
 10.07. Uhr
 14.08. Burg
 11.09. Dohna
 09.10. Pfarrstrasse 6

Mit Burgführung um 16:00
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Bei schlechtem Wetter findet das Burg-Cafe in den Räumen der Burg statt. Es kann zu Einschränkungen durch Baumaßnahmen kommen. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Webseite oder der Tageszeitung.
www.eckstein-gemeinde.de

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr.6, 01809 Dohna

Gemeindeleiter: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Telefon/Fax 03529 510312/502446

E-Mail: info@eckstein-dohna.de

Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448

E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de - Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:**Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst****Die Predigt ist als lifestream zu finden unter:****youtube Eckstein Gemeinde Dohna****Royal Rangers (christliche Pfadfinder)****Kontakt und Information:** Fritz Baor (Stammleiter) 0174 8413644, royalrangers351@gmail.com**Stammtreffen der Royal Rangers:**

Samstag, 14.05.2022 Teamtreff
 Samstag, 28.05.2022 Stammtreff
 Freitag, 03.06.2022 Kleiner Stammtreff
 Samstag, 11.06.2022 Teamtreff
 Samstag, 25.06.2022 Stammtreff

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite(rr351.de) über die Zeiten und Orte

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- Entdecker (4 - 6 Jahre)
- Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre)
- Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre)
- Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Kommt doch mal vorbei!**ACHTUNG! Ab Mai ist unser Burgcafe wieder geöffnet.**

Jeden 2. Sonntag im Monat bieten wir unter dem Titel „Blick mit Musik“ Kaffee und Kuchen auf der Burgterasse an. Natürlich mit Lifemusik.

Bei schlechtem Wetter findet das Burgcafe in den Räumen der Burg Dohna statt.

Es gibt jeden Nachmittag 16.00Uhr eine Burgführung.

Eine schöne Gelegenheit, Gästen die Gegend zu zeigen, alten Erinnerungen nachzugehen, den neuen Saal zu besuchen oder einfach einen entspannten Nachmittag zu verbringen.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Pfarrer Peter Opitz überraschend gestorben

Am Morgen seines 74. Geburtstags ist Pfarrer Peter Opitz am 30. März 2022 in Kamenz völlig unerwartet gestorben. In der großen Pfarrei Heinrich und Kunigunde, die die beiden Alt-Landkreise Pirna und Sebnitz abdeckt, ist er bestens bekannt. Fast die Hälfte der 49 Jahre seines priesterlichen Wirkens verbrachte er in unserer Region.

Seine erste Stelle als Pfarrer war von 1984 bis 1994 Berggießhübel. Hier hatte er den Bau des Pfarrhauses und der neuen Kirche zu verantworten.

Nach 11 Jahren in Großenhain übernahm er 2005 die Pfarrei St. Georg und war 13. Jahre lang als Pfarrer für Heidenau und Dohna sowie zeitweise auch für Geising und Zinnwald zuständig. Im Alter von 70 Jahren ging er 2018 in den Ruhestand.

Allerdings: Was „Ruhestand“ genannt wird, war bis zuletzt intensiv ausgefüllt mit vielerlei Seelsorgsarbeit in den kirchlichen Orten rund um Kamenz und Bischofswerda.

Pfarrer Opitz hatte übrigens sein Autokennzeichen PIR behalten. Er interpretierte die 3 Buchstaben PIR mit „Peter in Rufweite“.

So war Pfarrer Opitz weiterhin auch in Dohna und seinen Ortsteilen, in Berggießhübel und Heidenau anzutreffen: bei Krankenbesuchen, zu Beerdigungen, zur Feier von runden Geburtstagen und von Ehejubiläen.

Wie zuvor im aktiven Pfarrdienst verbreitete er überall eine frohe Stimmung. Die spürbare Freude im Glauben war eines seiner Markenzeichen. Er war bis zuletzt ein begnadeter Krankenseelsorger.

In seinem Nachruf würdigte Bischof Heinrich Timmerevers die tiefe und gütige Glaubens- und Lebensfreude von Pfarrer Opitz, der vielen Menschen dazu verholfen habe, ihre eigenen Gaben zu entdecken und einzubringen.

Kindertageseinrichtungen**Kinderhaus „Bummi“**

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna, Georgstraße 2

Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307, Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Anne Klusinsky

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege**Jeanette Bartsch**

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen

Telefon: 0160 2413634

E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna

Telefon: 0162 5669784

E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Kristin Höntsch

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau

Telefon: 0176 22923743

E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer

Carl- Strehle- Str. 5 A, 01809 Dohna

Telefon: 0176 60395617

E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Grit Reimer

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau

Telefon: 0152 56066555

E-Mail: c.r.polli@web.de

Claudia Weber

Dohna OT Borthen

Telefon: 0176 97915421

E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt**Jetzt als ePaper lesen****auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.**

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2600

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: Anja Klose
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de




Einschulung 2023
**Elternabend zum Ablauf des Vorschuljahres und
Informationen rund um die Schulanmeldung**
Am **27.06.2022** um **18:30 Uhr**
in der Aula der Marie-Curie-Schule.
Termine Schulanmeldung
22.08.2022 (Montag) **08:00 – 16:00 Uhr**
05.09.2022 (Montag) **08:00 - 17:00 Uhr**
Zum Einzugsgebiet der Marie-Curie-Grundschule gehören Dohna mit den Ortsteilen Borthen, Bosewitz,
Burgstädtel, Gamig, Gorknitz, Krebs, Röhrsdorf, Sürßen und Tronitz.

Endlich wieder strahlende Kinderaugen

Am 02.04.22 rollten die großen LKWs und Wohnwagen des „Cirkus Smily“ aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Altstadt von Dohna. Auf dem Platz unterhalb der Burg ließen sie sich nieder und bauten ihr Zirkuszelt auf. Nach 2 Jahren Pandemie war das etwas Besonderes.

Der Zirkus war gekommen, weil das Kollegium der Marie-Curie-Grundschule eine Projektwoche mit dem Zirkus und den Schülern durchführen wollte und die Termine seit 2 Jahren immer wieder verschoben werden mussten.

Auch dieses Mal war lange nicht klar, unter welchen Auflagen das Projekt überhaupt stattfinden konnte. So plante Frau Gretzschel (stellv. Schulleiterin) gemeinsam

mit den Kolleginnen, der Sekretärin Frau Klose und der Schulverwaltungsassistentin Frau Liebschütz verschiedene Varianten und hatten manch schlaflose Nacht.

Nun fielen jedoch fast alle Auflagen und so konnten wir mit den Kindern in eine besondere Projektwoche starten.

Im Vorfeld hatten sich die Kinder verschiedene Themen aussuchen dürfen und wurden am Montag in die Gruppen Seiltänzer, Fakire, Clowns, Neonkids, Hullahopp, Cowboys u.v.m. eingeteilt. Dann ging es auch schon mit den Proben im Zirkuszelt los. Eine Hälfte der Kinder probte im Zelt. Die andere Gruppe arbeitete in der Schule zum Thema Zirkus. Dann wurde getauscht.

Schon am Mittwoch fanden die Generalproben statt, zu denen wir auch unsere Rentner als Gäste eingeladen hatten.



Bereits am Donnerstag hatte die erste Gruppe jeweils 10.00 Uhr und 17.00 Uhr ihre Galavorstellungen. Das war vielleicht eine Aufregung! Unsere jungen Künstler wurden geschminkt und bekamen ihre Kostüme. Die Anspannung stieg und es bedurfte an der einen oder anderen Stelle aufmunternde Worte und Motivation, der ganzen Anspannung entgegen zu treten. Es war nun noch einmal etwas ganz Anderes in einem Zirkuszelt in die Manege zu gehen, wo jeder Platz besetzt war und die Scheinwerfer

auf die Akteure gerichtet waren. Der zweiten Gruppe am Freitag ging es auch so.

Im Sattelraum hinter der Manege warteten die Kinder ganz gespannt auf die Ansage der Zirkusdirektorin Simona und endlich ging es los. Jedes Kind absolvierte seine Darstellung bravurös.

Es war so schön anzusehen, wie alle sich anstrengten und auf die Kommandos der liebevollen Trainer*innen Julia, Gofrey, Simona und Daniel achteten und über sich hinauswuchsen. Die erwartungsvollen Gäste, die fröhlichen Kinderaugen, das Lachen und der immer wieder anhaltende Applaus waren Dank für eine wunderschöne, aber auch anstrengende Woche mit vielen Höhepunkten.

Damit dies so gelingen konnte, bedanken wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei der Stadt Dohna, den Bauhofmitarbeitern, der Eckstein-Kirchgemeinde, dem Förderverein der Grund- und Oberschule Dohna, dem Land Sachsen für die Förderung „Aufholen nach Corona“ und nicht zuletzt beim Team des Cirkus Smily, mit denen wir ein wundervolles Projekt gemeinsam gestemmt und die uns menschlich sehr beeindruckt haben.

Ein ganz besonderer Dank geht an Herrn Hickmann und die fleißigen Helfer der Feuerwehr Dohna, die am Freitagabend geholfen haben, das Zirkuszelt mit abzubauen. Vielen lieben Dank!



Für 2026 steht ein neuer Projekttermin fest. Wir freuen uns jetzt schon darauf!

U. Stephan
Schulleiterin

Projektwoche in Weimar

Vom 11. bis 14.04.2022 führten wir in unserer Schule eine Projektwoche durch. Alle Schüler konnten sich klassenübergreifend ein Projekt aus 15 Angeboten auswählen. 18 Schüler der 9. und 10. Klasse entschieden sich für die Exkursion nach Weimar. Sie wurden von unseren Lehrerinnen Frau Heidel und Frau Warnecke mit Unterstützung der Klassik-Stiftung-Weimar organisiert. Nach einer längeren Fahrt und einem kurzen Fußmarsch durch den Wald erreichten wir



das Jugendgärtehaus „Am Ettersberg“ und bezogen unsere Zimmer. Wir fuhren noch einmal in die Stadt, von Frau Heidel und Frau Warnecke bekamen wir eine Stadtführung. Wer wollte, konnte noch eine Stadtrallye durchführen. Dann genossen wir noch etwas Freizeit im schönen Städtchen Weimar. Denn jetzt folgten zwei Tage Kunst und Kultur Hardcore. Wir absolvierten ein anspruchsvolles Programm. Dazu gehörte der Besuch des Schillerhauses und des Wohnhauses von Johann Wolfgang Goethe sowie die Besichtigung der Anna-Amalia Bibliothek und des Bauhausmuseums. Den Abschluss bildete das Theaterstück „Goethe und Christiane“ im Palais Schardt. Bei unserem gemeinsamen Pizza essen hatten wir alle viel zu erzählen. Um unsere Eindrücke festzuhalten, gestalteten wir ein von den Lehrern vorbereitetes Reisetagebuch. Uns hat die Exkursion sehr gefallen. Es war anstrengend, aber wir haben viel gesehen, erlebt und gelernt, was uns im nächsten Schuljahr bei der Behandlung von Goethes „Faust“ sicher helfen wird. Voraussichtlich wird das Projekt auch im nächsten Jahr stattfinden und wir würden es weiterempfehlen.

Laura Kluge und Mia-Marie Grund

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Von Dohna nach Spanien

Seit 2018 nimmt unsere Oberschule am ERASMUS+ Programm der Europäischen Union teil. In diesem Schuljahr machen sich mehrere Kollegen auf den Weg ins europäische Ausland, um Erfahrungen zur Nutzung digitaler Werkzeuge, der Individualisierung von Lernprozessen und zur Umsetzung von inklusiven Arrangements zu sammeln.

Nachdem uns im Januar zwei spanische Kolleginnen besuchten, war nun der Zeitpunkt für das erste Job Shadowing gekommen. Vom 21. – 25.03.2022 verbrachten Frau Kummer und Frau Kolb eine aufregende und sehr erlebnisreiche Woche in unserer spanischen Partnerschule IES María Guerrero in Collado Villalba in der Nähe von Madrid.

Wir bekamen einen sehr vielseitigen Einblick in das spanische Schulsystem in einer großen Schule mit circa 1100 Schülern. Die Schüler lernen gemeinsam von der fünften bis zur zwölften Klasse.

In jeder Klasse lernen Kinder mit unterschiedlicher Herkunft und Religion, eine multikulturelle Mischung, die ein wertschätzendes Miteinander spüren ließ.

Diese Vielfalt wird durch eine Vielzahl von individuellen schulischen Unterstützungssystemen in den Abteilungen „Orientación“ (Klasse 5-10) und „Estudios“ (Klasse 11-12) unterstützt. Diese sind vergleichbar mit einem schulinternen Zentrum mit Sozialarbeitern, Inklusionsassistenten, Studienberatern etc. Die Schüler können sich in diesen Abteilungen bei Problemen jeglicher Art (sozialer Art, Lernprobleme) Hilfe suchen.

Wir besuchten Unterrichtsstunden in den Fächern Informatik, Geschichte, Spanisch, Englisch und Französisch. Wir staunten dabei nicht nur über die motivierten und ruhigen Schüler, sondern auch über das sehr vertrauensvolle Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern dieser großen Schule. Bemerkenswert war der bilinguale Unterricht ab Klasse 7. So werden Geografie, Geschichte oder Sozialkunde auf Englisch unterrichtet. Der Sportunterricht wird von allen Schülern gern genutzt, dieser findet ausschließlich draußen statt, da die Turnhalle nicht mehr den technischen Anforderungen entspricht. Ein schulinternes Netzwerk (ähnlich zu LernSax) nutzt die Schulgemeinschaft seit der Pandemie zur internen Kommunikation und Bereitstellung von Aufgaben auch während des Unterrichts. Auch ein schuleigener Schulplaner hilft den Kindern ihren Schulalltag zu organisieren.

In einer Freistunde besuchten wir ein schulinternes Erasmus+ Meeting, bei dem die neusten Projekte der Schule mit bis zu zehn europäischen Schulen diskutiert wurden.

Unsere Nachmittage verbrachten wir mit zahlreichen Ausflügen nach Madrid, Segovia, Ávila und Salamanca. Die Architektur der großen Kathedralen, die Weite des Hinterlandes und die zahlreichen Markthallen bleiben uns noch lange in Erinnerung.

Wir möchten nun viele unserer neu gewonnenen Eindrücke in die Schulgemeinschaft unserer Oberschule einfließen lassen und starten mit neuem Elan in die Endphase des Schuljahres 2021/22.

Frau Kolb & Frau Kummer



Hort

Leiterin: Grit Jachmann
 Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
 Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
 E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna
 Ansprechpartner: Frau Schiller
 Telefon: 03529 563633
 E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
 Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de



Die Bibliothek informiert

Die Bibliothek hat über den Sommer **bis voraussichtlich Ende Oktober** geänderte Öffnungszeiten:
 Frau Mössinger freut sich dann auf Ihren Besuch!
ab 1. Juni 2022
Mittwochs 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Im Herbst freuen wir uns wieder auf erweiterte Öffnungszeiten.

— Anzeige(n) —



Museum

Heimatismuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kleine Fest- und Bastelmeile zum 45. Internationalen Museumstag

- Seilerei
- Handspinnerei
- Kammweber
- Kettenglieder knüpfen
- Steine bemalen
- Bernstein schleifen und polieren
- Mehl mahlen auf einem Mahlstein
- Kleine Kräuterkunde
- Ausprobieren von Waschbrett und Schrotmühle u. v. m.



DAS MUSEUMSCAFE HAT GEÖFFNET!

Wo: Am Markt 2 in Dohna und auf dem Marktplatz

Wann: Samstag **14.05.2022 von 11 - 17 Uhr**

Sonntag **15.05.2022 von 11 - 17 Uhr**

Anmeldung: nicht erforderlich

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Um eine Spende für Verbrauchsmaterialien wird gebeten.

Das Museum öffnet zu den regulären Preisen.



Vereine



SV Chemie Dohna e. V.

Neues aus dem Sportverein

Die Niederlagenserie der Chemiker geht leider weiter. Auch im 17. Spiel in Serie enttäuschte die Kiontke – Truppe einmal mehr.

Es ist keine Trendwende erkennbar und der Trainerwechsel, der eigentlich neuen Schwung in die Mannschaft bringen sollte, brachte nicht den erwartenden Erfolg. Es hatte sich in der letzten Saison schon angedeutet, die Mannschaft ist weit über ihren Leistungszenit hinaus und manche Spieler den höheren Anforderungen nicht gewachsen. Der Abstieg aus der Landesklasse ist 7 Spieltage vor Ultimo praktisch besiegelt, man kann nur hoffen, dass die schwarze Serie in den nächsten Wochen unterbrochen wird.

Spiele der Männermannschaften:

So.: 20.03.	Dohna 1. - Bannewitz	2 : 5
Sa.: 26.03.	15:00 Uhr Hartmannsdorf – Dohna 1.	4 : 0
So.: 03.04.	15:00 Uhr Dohna 1. - IFA Chemnitz	2 : 4
Sa.: 09.04.	15:00 Uhr Freital 2. - Dohna 1.	5 : 0
So.: 24.04.	15:00 Uhr Dohna 1. - Possendorf	1 : 2

So.: 01.05.15:00 Uhr Dohna 1. - Gröditz

Sa.: 07.05.15:00 Uhr Dohna 1. - Pirna-Copitz 2.

So.: 22.05.15:00 Uhr Dohna 1. - Colditz

Sa.: 28.05.15:00 Uhr Heidenau – Dohna 1.

So.: 12.06.15:00 Uhr Dohna 1. -

Fortuna Chemnitz

So.: 19.06.15:00 Uhr Radeberg – Dohna 1.

Sa.: 26.06.15:00 Uhr Bannewitz – Dohna 1.

Sa.: 26.03. 13:30 Uhr Dohna 2. - Pretzschendorf 5 : 2

Sa.: 02.04. 13:30 Uhr Dohna 2. - Glashütte 2 : 2

Sa.: 23.04. 15:00 Uhr Königstein – Dohna 2. 7 : 1

Sa.: 30.04.13:30 Uhr Dohna 2. - Weißig

Sa.: 14.05.13:30 Uhr Dohna 2. -

Possend./Bannew. 2.

Sa.: 21.05.13:30 Uhr Dohna 2. -

Hartmannsdorf 2.

Sa.: 28.05.15:00 Uhr Struppen – Dohna 2.

Sa.: 11.06.13:30 Uhr Dohna 2. -

Saupsd./Sebnitz 2.

So.: 26.06.12:30 Uhr Bahratal/Bergg. - Dohna 2.

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 des SV Chemie Dohna e. V.

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2022 des SV Chemie Dohna e. V. findet am

Donnerstag, den 09.06.2022, um 19.00 Uhr

In der Aula der Schule Dohna, Burgstraße 15 in 01809 Dohna statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf § 14 Ziff. 2 der Satzung wird hingewiesen, wonach für minderjährige Mitglieder das Stimmrecht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt wird.

Die Tagesordnung wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der vorläufigen Tagesordnung, Bekanntgabe ergänzende Anträge zur Tagesordnung (§ 14 Abs. 8 der Satzung), Feststellung der endgültigen Tagesordnung
5. Berichte der Abteilungen in der Reihenfolge Fußball, Volleyball, Bogensport, Badminton, Dart, Zwergensport
6. Bericht des Vorstandes, Anfragen, Diskussionen hierzu
7. Bericht der Schatzmeisterin, Anfragen und Diskussionen hierzu

8. Berichte Rechnungsprüfer und Kassenprüfer, Anfragen und Diskussionen hierzu
9. Entlastung der Kassen- und Rechnungsprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des Vorstandes
12. Wahl des erweiterten Vorstandes
13. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
14. Antrag zur Änderung der Beitragsordnung, betrifft ermäßigter Beitrag für Übungsleiter, Erhöhung der Gebühren – keine Erhöhung der Beiträge
15. Abstimmung über die Änderung der Beitragsordnung
16. Anfragen der Mitglieder, abschließende Diskussion
17. Verabschiedung

— Anzeige(n) —

Wir freuen uns auf euer zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand

des SV Chemie Dohna e.V.

MSV Meusegast feiert sein 20-jähriges Jubiläum

Im dritten Anlauf hatte die Pandemie ein Einsehen: am Sonntag, den 24. April trafen sich 18 Mitglieder und 7 Gäste zu einer Mitgliederversammlung im Sportcasino Dohna am Robisch.

Vorausgegangen war eine zweieinhalbstündige Wanderung zur Verpflegungsstation Bosewitz, wo unsere „guten Seelen“ leckeren Kuchen, allerlei Schokoladeneier und viel Kaffee zur Stärkung gereicht hatten. Schon etwas durchnässt steuerte die Wandergruppe zielstrebig den nächsten V-Punkt an: den Imbiss am Lugturm. Hier durften wir dem Dauerregen durch Aufnahme hopfenhaltiger Flüssigkeiten Paroli bieten. Derart ausgeglichen „flossen“ wir von alleine über die Sommerleite hinab zum Sportplatz Dohna.

In der anschließenden Versammlung lernten wir, dass der MSV mit derzeit 51 Mitgliedern (davon 27 weibliche) der drittgrößte Sportverein in Dohna ist. Mit „Multisport“ stehen vor allem Ausdauer-Sportarten wie Langstreckenlauf, Radfahren, Schwimmen, Triathlon, Wandern und Aerobic sowie Muskelfunktionstraining im Fokus. Zum Kennenlernen der Trainingsangebote soll es demnächst „Tage der offenen Tür“ geben.

Der MSV organisiert mehrere in der Region bekannte Laufveranstaltungen, unter anderem den Dohnaer Adventslauf (03.12.2022), den Pfannkuchenlauf (12.11.22) und die Wesensteiner Berglauf-Serie im Mai. Gespannt sind wir auf Andreas' neue Laufidee, bei der es „barock“ werden könnte...

Bei den durchgeführten Wahlen wurden die jeweiligen Kandidat*innen überwiegend einstimmig in ihren Funktionen bestätigt. Neu gewählt wurde ein Pressewart, der Verfasser dieser Zeilen. Entgegengefiebert wurde TOP 12, dem Schlusswort des Vorsitzenden Andreas Burow. Denn auf uns wartete ein opulentes, sehr vielfältiges und äußerst schmackhaftes Jubiläums-Buffet! Wer „gesundigt“ hatte, durfte sogleich wieder sportlich aktiv werden.

Conny stand bereit. Doch ausnahmsweise durften wir heute mal eine ruhige Kugel schieben, und so fand die Feier an der Kegelbahn einen würdigen Abschluss.

Kai-Uwe Ulrich

Pressewart MSV Meusegast



Zeigen Sie sich. **Autohandel**

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick: wittich.de



Gut Gamig e.V. Rehabilitations- und Begegnungsstätten

Frühlingsfest *und Tag der Begegnung*

am 14. Mai 2022

Folgende Höhepunkte erwarten Sie:

- Hoffest
- Musik und Theater
- Benefizkonzert am Abend mit dem *Duo Dopico*

13.00 Uhr	Begrüßung
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	Führung mit Herrn Dr. Böhm zur Geschichte des Gut Gamig
16.00 Uhr – 17.00 Uhr	Beginn jeweils an der Kapelle
<i>Programm der Rehabilitanden</i>	
14.30 Uhr – 15.15 Uhr	Auftritt der Theatergruppe „Steinbeißer“ im Saal des Schlosscafés
15.30 Uhr	Auftritt der Trommelgruppe „Mosaik“ im Park
16.00 Uhr	Auftritt der Gamiger Band im Saal des Schlosscafés
14.30 Uhr – 15.00 Uhr	Musikalischer Auftritt von Schülern des Pestalozzi-Gymnasiums in der Kapelle
15.00 Uhr – 15.30 Uhr	
gegen 17.30 Uhr	Ausklang des Hoffestes
18.00 Uhr	Benefizkonzert
	Es musizieren Nora Scheidig (Violine) Christina Allés Dopico (Klavier)

Es erwarten Sie u. a. die folgenden Angebote:

Offene Kapelle, Verkauf im Werkstatt- und Hofladen, Schautöpfen, Bogenschießen, Spiele für Kinder, Gummibärchenweitwurfmaschine, Ergotherapiebasar, Besichtigung Hühnermobile, Ausstellung landwirtschaftlicher Technik, Lagerfeuer im Park, gastronomische Versorgung mit vielen leckeren Speisen und Getränken

Bitte beachten Sie dazu unsere Aushänge am Tag des Festes.

Hinweis Benefizkonzert:

Der Preis für die Teilnahme am 3-Gänge-Menü beträgt 20 Euro. Darüber hinaus bitten wir herzlich um ihre Spende. Die Hälfte der eingenommenen Spenden geht an arche noVa e.V. zur Unterstützung der Notfallhilfe Ukraine. Die Anzahl der Gäste ist beschränkt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt. Wir bitten um Anmeldung für das Benefizkonzert und das 3-Gänge-Menü unter info@gut-gamig.de oder Telefon-Nr. 03529 5058-12.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Hinweis: Aufgrund der geringen Parkplatzkapazität in unserem Gelände, bitten wir Sie, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen bzw. unseren Klein-Bus-Pendelverkehr zu nutzen. Sollten Sie dennoch mit dem PKW anreisen, so nutzen Sie bitte die dafür gekennzeichneten Flächen.

Klein-Bus-Pendelverkehr

Abfahrt in der Zeit von 12.30 – 15.30 Uhr
vom Bahnhof Heidenau über die Haltestelle Bahnhof Dohna nach Gut Gamig

Rückfahrt in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr
über die Haltestelle Bahnhof Dohna nach Bahnhof Heidenau

Fahrtpreis je Fahrt (Kinder bis 14 Jahre frei) – 1,00 €
Bei Bedarf erreichen Sie unseren Fahrdienst unter der Telefon-Nr. 0151 53809101.



GUT GAMIG

Gut Gamig e.V., Ortsteil Gamig, Gamig Nr. 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5058-0, info@gut-gamig.de, www.gut-gamig.de



Alte Buchdruckerei Dohna

Die Alte Buchdruckerei Dohna hat seit einiger Zeit schon wieder jeden ersten Samstag im Monat für interessierte Besucher geöffnet. Wir zeigen unsere Schätze, erklären die beiden alten Handwerksberufe und führen Satz und Druck auch gern vor.

Die nächsten Termine, geöffnet **jeweils von 14 bis 17 Uhr** sind.

7. Mai, 4. Juni, 2. Juli

Freitag, 29. Juli zur Höfenacht von 16 bis 20 Uhr

6. August

Zusätzlich wird in den Sommerferien wieder ein Mittwoch den Ferienkindern gewidmet, der genaue Termin wird noch rechtzeitig bekannt gegeben bzw. ist den Aushängen an unserer Tür und dem Fenster zu entnehmen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

Annelie Ziegra

im Namen der Mitstreiter der Alten Buchdruckerei Dohna

DRK Blutspende

Die erste Möglichkeit 2022 in Dohna Blut zu spenden, nutzen am 11.03. 85 Blutspender. Erfreulich, dass 2 Erstspender dabei waren, die wir hoffentlich zu unserem nächsten Termin **am 20.05.2022 ab 14:30 Uhr bis 19:00 Uhr** in der Dohnaer Schule wieder begrüßen dürfen.

Danke an alle, die unsere Termine in Dohna nutzen und unseren Verein unterstützen. Danke auch an Frau Körner und Frau Messerschmidt für die Durchführung!

Bleiben Sie alle gesund.

Gerald Bonczek
Vorsitzender

Neue Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit von Chlumec (Kulm) und Dohna

Am 9. April 2022 trafen sich Vertreter aus Kulm und Dohna in der Sportgaststätte des SV Chemie Dohna.

Es stand die Frage auf der Tagesordnung:

Wie geht es in der Zusammenarbeit beider Städte weiter, wie können wir die Aktivitäten auf „breitere Schultern“ verteilen?

Neben Mitgliedern des Kulturvereins Dohna waren Vertreter des Sportvereins Chemie Dohna und der Freiwilligen Feuerwehr Dohna anwesend. Aus Kulm waren Vertreter der Stadt, der Schule, des Seniorenvereins, der Feuerwehr sowie der tschechische Geschäftsführer der Euroregion Elbe-Labe gekommen.

Alle Anwesenden hatten bereits konkrete Vorschläge und Angebote mitgebracht bzw. sicherten nach Rücksprache in ihren Einrichtungen weitere zu. So wird der Chor der Burgstadt Dohna u. a. zu einem Weihnachtskonzert nach Kulm reisen. Der Sportverein Chemie prüft die Zusammenarbeit bei weiteren Sportarten.

Die Mitglieder der Historischen Druckerei werden das bestehende Interesse der Kulmer Senioren in weiteren individuellen Führungen „befriedigen“. Die Mittelaltergruppe des Kulturvereins bietet vielfältige Angebote und Informationen u. a. zur gemeinsamen Geschichte an. Es gibt auch Überlegungen, dass Sparten des Kulturvereins und andere Vereine der Stadt Dohna gemeinsam auftreten. In der nächsten Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dohna wird über das Angebot aus Kulm informiert. Vielleicht finden die beiden Feuerwehren auch zueinander. Des Weiteren wurde vereinbart, dass über interessante Veranstaltungen und Höhepunkte die Bewohner der jeweils anderen Stadt rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Die tschechischen Vertreter wiesen auf die neue interessante Dauerausstellung „Unsere Deutschen“ im Museum Usti nad Labem hin. Sicher ist es für unsere Dohnaer ein Hinweis zu einem Besuch unseres Nachbarlandes und einem Abstecher nach Kulm. Wir würden uns freuen, wenn noch weitere Vereine aus Dohna an einer Zusammenarbeit mit Kulm Interesse hätten, denn es steht das Anliegen einer „Städtepartnerschaft“ im Raum.

Für den Vorstand
Dr. Ingrid Trute

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 0152 27097836
E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen
Tel.: 035206 392703
E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May
Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde
Tel.: 035027 5345
E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel
Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen
Tel.: 035206 279720
E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

— Anzeige(n) —

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura
Sekretariat: Pia Schütze
Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
E-Mail: info@gs-muehlbach.de
Internet: www.gs-muehlbach.de

Ostern an der Grundschule Mühlbach

Auch in diesem Jahr nutzten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mühlbach die Vorosterzeit, um im Rahmen des Werkenunterrichts eigene Osterkörbchen zu basteln. So entstanden individuell gestaltete Schafe, Hasen und Küken in verschiedensten Farben, die von einem fleißigen Osterhasen befüllt und anschließend versteckt wurden. Die Suche war gar nicht so leicht, doch schließlich wurden alle Kinder fündig und konnten ein mit Leckereien angereichertes Osternest nach Hause tragen. Auch im Unterricht kam das Kulinarische nicht zu kurz. So war der allseits bekannte Osterzopf im Gespräch und wurde von der Lehrerin selbst gebacken und anschließend gemeinsam mit den Kindern verzehrt. So begingen alle die Osterzeit mit viel Freude und großem Appetit!



Zeit sparen – online buchen!

private Kleinanzeige

anzeigen.wittich.de

Feuerwehr

Nachruf

Am 06.04.2022 verstarb unser Kamerad
Brandinspektor Gottfried Gnauck
 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Mühlbach
 von 1950 - 1985
 Leiter des Wirkungsbereiches Weesenstein
 von 1961 - 1973



Wir halten inne in Trauer und Hochachtung
 und werden ihn
 in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Michael Neumann *Martin Richter*
 Bürgermeister Gemeindegewehrleiter

*Die Kameradinnen und Kameraden
 der Ortsfeuerwehr Mühlbach*

*Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal
 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Müglitztal*

Kontakt und Information
 - SV Sachsen Müglitztal
 E Mail: Sachsen-Mueglitztal@gmx.de
 Internet: www.sv-mueglitztal.de
 Jens Wieczorek
 Tel.: 035206 31511
 E-Mail: jens-wieczorek@t-online.de

**Einladung zur Jahresversammlung
 der Jagdgenossenschaft Müglitztal**

Sehr geehrtes Jagdgenossenschaftsmitglied,

hiermit laden wir Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung
 am **Freitag, dem 20.05.2022** in den **Gasthof Burkhardswalde** (Gaststube) ein.

Einlass: ab 18.00 Uhr
 Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
 - a) Vorstandsarbeit
 - b) Kassenbericht
2. Auswertung der Jagdjahre 2019/20 sowie 2020/2021
3. Beschlussfassung zur Auskehr der Wildschadenspauschale 2021/2022
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Gemütliches Beisammensein

Im Verhinderungsfall können Sie die Einladung an einen **berechtigten** Vertreter weiterreichen, der Ihre Stimmvollmacht erhalten soll.

Kandidaten für den neu zu wählenden Jagdvorstand sollten sich spätestens bis zum untenstehenden Rückmeldetermin beim derzeitigen Vorstand melden.

Für die Abstimmungen ist die Kenntnis der zur Stimme gehörenden Fläche notwendig.

gez. Hohlfeld
 Vorsitzender Jagdvorstand

Vereine



**SV Sachsen
 Müglitztal e. V.**



Leider nicht geschafft!
 Unsere B Jugend hat das Pokalhalbfinale nach großem Kampf in Bannewitz mit 1 : 0 verloren. Bei guter Stimmung unter den mitgereisten Fans entschied ein Tor der Gastgeber aus Bannewitz in der 1. Hälfte der Partie das Spiel. Wir drücken unseren Jungs weiterhin die Daumen und bedanken uns beim Trainerstab für die ausgezeichnete Arbeit.
 Macht weiter so und
 Sport frei!

Klaus Petzsch
 Vorstandsvorsitzender

In unserem Verein wollen wir wieder die Gymnastikgruppe aufbauen.
 Viele ältere Sportfreundinnen stehen in den Startlöchern und möchten sich wieder sportlich betätigen. Uns fehlt vor allen Dingen eine engagierte sportliche Abteilung- und Übungsleiterin, die sich unseren Sportfreundinnen annimmt und betreut. Vielleicht finden wir auf diesem Weg eine Sportfreundin. Auf eine positive Rückmeldung freut sich der Vorstand schon jetzt.

Jens Wieczorek
 Öffentlichkeitsarbeit

Wir bitten um unbedingte Rückinformation **bis zum 18.05.2022 durch Rücksendung des Abschnittes an.**

Uwe Scheumann.
 Falkenhain 8 **oder per Mail:**
 01809 Müglitztal **uwescheumann70@gmail.com**

Ich nehme mit oder ohne Partner an der Jagdgenossenschaftsversammlung teil.

Mich wird Herr/Frau

.....
 mit Stimmvollmacht vertreten. (bitte benennen)

.....
 Unterschrift

Maxen-Exkursionen am Museumstag 15.05.2022

Das Heimatmuseum Maxen beteiligt sich am **15. Mai** wieder mit einem interessanten Programm am Internationalen Museumstag. Während der verlängerten Öffnungszeiten von 11.00 bis 16.00 Uhr bieten ehrenamtliche AG-Mitarbeiter vor dem Museum am Dorfplatz heimatkundliche Literatur zum Verkauf an.

Ausgehend vom Museum starten drei Exkursionen:

11.00 Uhr wird an die Schlacht bei Maxen 1759 erinnert. Im Museum wird am Diorama mit 1000 Zinnfiguren der Schlachtverlauf erläutert. Danach folgt eine Führung zum historischen Schlachtfeld auf den Finckenfang.

13.00 Uhr beginnt am Museum ein Spaziergang zum Blauen Häusel.

Der Weg führt vorbei am Maxener Schloss über den Winzerweg. Im Blauen Häusel wird über den Javanischen Maler Raden Saleh und seinen Aufenthalt beim Ehepaar Serre in Maxen berichtet.

15.00 Uhr können interessierte Besucher zum historischen Kalkofen von 1856 wandern. Dort wird das Kalkbrennen am Beispiel eines Rumford-Ofens erläutert, dessen Innenleben an diesem Tag auch besichtigt werden kann.

Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen. Kontakt: 0171 9598395

Elke Bunk

Leiterin Heimatmuseum Maxen

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen



Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen – Aufhebung der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Der mit der Allgemeinverfügung vom 23.08.2021 festgelegte sowie mit den Verfügungen vom 01.10.2021 und 18.03.2022 verkleinerte Sperrbezirk um die Ortschaft Tronitz wird aufgehoben.

Ein Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen-Sperrbezirk zwischen Kreischa und Dohna besteht demnach nicht mehr.

Die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/bekanntmachungen.html zu finden.



Umtauschfrist für Führerscheine verlängert - Terminvereinbarung weiterhin erforderlich

Referat Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle informiert

Führerscheininhaber/-innen der Jahrgänge 1953 bis 1958 erhalten mehr Zeit zum Umtausch ihrer alten Papierführerscheine. Die Umtauschfrist für die Jahrgänge 1953 bis 1958 endet nunmehr mit dem 19.07.2022 und wurde somit um ein halbes Jahr verlängert. Die Führerscheinbehörde bittet nun dringend darum, den erforderlichen Antrag auf Führerscheinumtausch rechtzeitig zu stellen und nicht bis zum Ende dieser Frist zu warten.

Anträge auf Umtausch können auch postalisch eingereicht werden. Dazu ist es wichtig, dass alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vollständig beigelegt werden. In diesen Fällen kann allerdings kein Direktversand des neuen Führerscheins realisiert werden. Die Abholung des neuen Führerscheins wird dann in den Bürgerbüros des Landkreises ermöglicht. Die entsprechenden Formulare sind unter www.landratsamt-pirna.de/download/Antrag-Fuehrerscheinstelle.pdf zu finden.

Zur Terminabstimmung werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, soweit möglich die direkten Ansprechpartner der Fahrerlaubnisbehörde zu kontaktieren und nur im Ausnahmefall die zentrale Einwahl 03501 515-0 zu nutzen.



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022 in Sachsen

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und in Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen und startet am 15.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Weitere Informationen in Ihrer **Erhebungsstelle Dippoldiswalde**

Telefon: 0 35 04 / 6 29 16 51

Allgemeine Informationen zum Zensus unter
www.zensus.sachsen.de

STATISTISCHES
LANDESAMT



Johanniter Besuchsdienst



Wir suchen Sie als engagierten Menschen, welcher einsame Menschen in der Nachbarschaft oder in unseren Johanniter Senioreneinrichtungen in Dohna und Heidenau besucht.

Den zeitlichen Umfang und Inhalt Ihres ehrenamtlichen Engagements definieren Sie individuell nach Ihren Möglichkeiten.

Das können Sie zum Beispiel mit den Besuchten unternehmen

- Reden
- Zuhören

- Vorlesen
- Begleitung zum Kirchengang
- Spaziergehen
- Begleitung bei Einkäufen
- Spielen z. B. Halma, Skat ...

Können Sie sich vorstellen monatlich ca. 2 Stunden einsamen Menschen Zeit zu schenken, dann senden Sie mir eine E-Mail an rita.goldschmidt@johanniter.de oder rufen Sie mich an. Sie erreichen mich telefonisch unter 0157 53595819.

Ich freue mich auf ein erstes Gespräch mit Ihnen.

Ihre Rita Goldschmidt

Koordinatorin Johanniter Besuchsdienst

Dresden-Meißen

www.johanniter-besuchsdienst-sachsen.de



Richtige Nutzung von Abfallbehältern Nutzung auf dem Grundstück



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Die Behälter für Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe werden vom ZAOE bereitgestellt und sind über eine Behälternummer und einen Transponder Grundstück und Nutzer zugeordnet. An den Behältern dürfen keine Ketten oder Schlösser angebracht werden. Für alle auf dem Grundstück genutzten Behälter ist ein ausreichend großer Standplatz anzulegen.

Die Behälter sind ausschließlich mit den dafür zugelassenen Abfällen zu befüllen. Zudem sind sie nur so weit zu füllen, dass sich der Deckel schließen lässt. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind untersagt. Lose Abfälle (wie z. B. abgekühlte Asche) sind möglichst nur in Mülltüten einzufüllen. Bei der Biotonne sind Zeitungspapier oder Papiertüten für Küchenabfälle zu verwenden. Bei unvollständig geleerten Behältern wegen Anfrieren oder Anhaften des Inhaltes erfolgt keine zweite Entleerung und auch kein Gebührenerlass.

Bereitstellung der Behälter

Behälter mit 60 bis 240 Liter, die entleert werden sollen, sind frühestens am Vorabend und spätestens am Entleerungstag bis 6.00 Uhr gut sichtbar und eindeutig vor dem Grundstück oder an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der Bereitstellort muss unbedingt vom Standplatz auf dem Grundstück abweichen, damit er eindeutig genug ist. Steine oder Ketten am Behälter führen dazu, dass die Leerung nicht vorgenommen werden kann. Abfälle neben dem Behälter werden nicht mitgenommen.

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt (Vollservice), sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Hierfür müssen die Standplätze so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

Probleme bei der Entsorgung

Wenn ein Behälter nicht entleert wurde, ist dies dem ZAOE am folgenden Werktag mitzuteilen. Der Behälter muss dann stehen bleiben; die Entleerung wird kurzfristig nachgeholt. Dies gilt nicht, wenn der Behälter verspätet zur Entleerung bereitgestellt wurde oder andere vom Nutzer verursachte Gründe bestehen, weshalb er nicht entleert werden konnte (z. B. wegen zu hohem Füllgewicht oder starker Fehlfüllung).

Eine Störung der Entsorgung ist zu vermeiden, zum Beispiel durch falsch parkende Autos, herabhängenden Äste und Zweige. Im Falle von Baustellen oder witterungsbedingter Zufahrtsprobleme sind die Behälter rechtzeitig an einer für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle bereitzustellen. Wird der Behälter bei sehr starkem Sturm zur Leerung bereitgestellt und fällt dieser dann um, ist der Nutzer für dadurch entstandene Schäden oder Verunreinigungen verantwortlich. Ein Beschwerden durch Gegenstände wie Steine auf dem Deckel sind unzulässig. Also besser erst beim nächsten Termin hinstellen.

Bei kurzzeitigen Mehranfall von Restabfall oder witterungsbedingter Entsorgungsausfälle können ZAOE-Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke sind am Entleerungstag neben dem Restabfallbehälter bereitzustellen. Andere Säcke sind nicht zugelassen. Die Restabfallsäcke gibt es gegen eine Gebühr in der ZAOE-Geschäftsstelle, auf allen ZAOE-Wertstoffhöfen und bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Aufruf zur Teilnahme am Bergwiesenwettbewerb 2022



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bereits zum 19. Mal werden die schönsten Wiesen in der Nationalparkregion der Sächsischen Schweiz ge- sucht.

An dem Wettbewerb können sich sowohl Wieseneigentümer als auch Bewirtschafter beteiligen. Die Fläche muss eine Größe von mindestens 1.000 m² aufweisen und darf zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht sein. Die Bewertung erfolgt Anfang Juni. Bewertet wird das Aussehen der Wiese, die Art der Bewirtschaftung, die Artenvielfalt der Pflanzengesellschaft, die Erhaltungsmaßnahmen sowie die Verwendung des Mahdgutes. Interessenten, die ihre Wiese als „Beste Bergwiese“ der Jury vorstellen und bewerten lassen wollen, werden gebeten, ihre **Bewerbung zum Wiesenwettbewerb bis zum 30. Mai 2022** unter Angabe von Name und Adresse (möglichst mit Telefonnummer) und Ortsangabe der Fläche (Gemarkung, Flurstück) einzureichen. Die Auszeichnung der Gewinner findet am 18. September 2022 auf dem Bergwiesenfest in Königstein-Ebenheit stattfinden. Die Bewerbung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen an:

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Ost- erzgebirge e. V.

Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf

Tel.: 03504 629660

E-Mail: info@lpv-osterzgebirge.de, www.lpv-osterzgebirge.de

Das Bergwiesenprojekt wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



„Ehrenamtspreis im Sport“ 2021 vergeben



Am Abend des 7. April 2022 wurden auf Schloss Burgk in Freital nachträglich 13 Engagierte von Vereinen aus dem ganzen Landkreis mit dem „Ehrenamtspreis im Sport“ 2021 geehrt. Freital's Filialeiter der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Sven Prielipp, Vize-Landrätin Kati Kade und KSB-Präsident Roland Matthes überreichten ihnen die Kristallpokale, Blumen und Urkunden und bedankten sich für das große Engagement im organisierten Sport.

Sieben weitere, leider terminlich verhinderte Preisträger erhalten ihre Ehrungen zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr.

Den „Ehrenamtspreis im Sport“ 2021 erhielten vor Ort:

Karl-Heinz Berthold (Klingenberger SV Weißeritztal e. V., Klingenberg, Übungsleiter/Organisation/Volleyball), **Michaela Burkon** (Spielmannszug Freital e.V., Dresden, Musik- und Spielmannwesen/Übungsleiterin); **Laura Hennig** (Muskelkater Freital e. V., Freital, Kinder- und Jugendsport/Übungsleiterin);

Thomas Lilienthal (Sportförderverein Feuerblume e. V., Pirna, Organisation/Öffentlichkeitsarbeit/Karate); **Katrin Naake** und **Matthias Naake** (beide TSC Silberpfeil e. V. Pirna, Müglitztal, Tanzsport/Übungsleiter Line-Dance),

Antje Natzschka (Wohnsportgemeinschaft Dippoldiswalde e. V., Dippoldiswalde, Organisation/Übungsleiterin Popymnastik);

Marcus Schlettig (Postsportverein Dippoldiswalde e. V., Vorstand/Jugendwart/Tischtennis);

Steffi Schöler (VfL Pirna-Copitz 07 e. V., Lohmen, Trainerin/Leichtathletik);

Joshua Thomas (TSV Graupa e. V., Übungsleiter/Tischtennis) sowie

Gerold Weigel (Pirnaer Ruderverein 1872 e. V., Struppen, Wartung/Reparatur der Boote); **Steffen Zimmermann** (Schachverein Freital e. V., Freital, ist seit über 25 Jahren Vereinsvorsitzender/Schach) und **Carola Zänker** (SG Motor Wilsdruff e. V., Tharandt, OT Pohrsdorf, Abteilungsleiterin/Organisation/Handball)

Außerdem 2021 geehrt (nicht anwesend):

Birgit Adolph (SV Grenzwinkel e. V., aus Sebnitz, Schatzmeisterin); **Jana Albrecht** (VfL Pirna-Copitz 07 e. V., aus Pirna, tätig im Bereich Gerätturnen/Übungsleiterin), **Dirk Dammrau** (SG Wurgwitz e. V., Freital, Fußball/Organisation);

Thomas Köhler (Sportclub Freital e. V., Freital, Schatzmeister), **Jansen Kraft** (Kreisfachverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Freital, Fußball/Spielausschussleiter/Vorstand);

Erik Milde (TSV Kreischa e. V., Kreischa, Fußball/Vize-Vorsitzender) und

Mirko Schuch (Polizeisportverein Pirna 1990 e. V., Pirna, Motorsport/Abteilungsleiter/Baubetreuung)

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil

Premieren zum Jubiläum



Vorhang auf, Bühne frei: Am 1. April 2022 gab es im Filmopalast Pirna eine ganz besondere Premiere. Erstmals fand in dem Kino in der Gartenstraße die Jugendsportlerehrung (JSE) statt. Vor rund 250 Gästen sind bei der 20. von der Sportjugend des KSB organisierten Jubiläumsauflage die Nachwuchssportlerin, der Nachwuchssportler und die Nachwuchsmannschaft des Jahres im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gekürt worden. Außerdem wurden nach einem Fan-Voting mit mehr als 9.500 abgegebenen Stimmen auch die Gewinner des Publikumspreises „Your Favorite“ in den drei Kategorien geehrt.

In jeweils beiden Wertungen hatten die U17-Box-Vizeeuropameisterin **Emely Dittrich** von der BSG Sebnitz und Werfer-Ausnahmetalent **Lukas Schober** von der SG Weißbig 1861 aus Freital die Nase vorn.

Der damals noch 16-jährige Maxener Schober hatte sowohl im Kugelstoßen als auch im Diskuswurf Gold bei den Deutschen U18-Meisterschaften gewonnen.

Die Deutsche Nachwuchs-Vizemeisterin und Ruhr-Games-Siegerin Emely Dittrich gewann indes vor der Deutschen Junioren-A-Sprintmeisterin Eyleen Ebschner vom Pirnaer Ruderverein 1872 und der drittplatzierten Sarah Peglau vom Schachzentrum Seeblick, die wiederum bei Deutschen Meisterschaften drei Titel errungen hatte. Silber bei der von der Fachjury durchgeführten Wahl der Jugendsportler 2021 ging an das erfolgreiche Leichtathletik-Talent Aron Schneider vom VfL Pirna-Copitz. Bronze sicherte sich Motorsport-Ass Eddy Frech vom MSC Pirna, der gleich in seiner ersten Supermoto-Saison in der Internationalen Deutschen Meisterschaft zum Gesamtsieger fuhr.

Den schmucken Siegerpokal – wie die anderen auch aus den Edelstahlwerken Schmees – für die Jugendmannschaft des Jahres bekam der **Junioren-Doppelzweier** vom Pirnaer Ruderverein 1872. Die Ruderer **Leo Schmidt/Gero Oschmann** waren 2021 Deutsche Vize-Sprintmeister geworden. Das Duo setzte sich vor Lilly-Sophie Bierast und Leandra Claus vom RRC Altenberg durch. Die beiden Rennrodlerinnen glänzten bei ihrer Debütsaison im Doppelsitzer-Jugendweltcup. Die Gruppengymnastinnen der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik des SC Freital belegten Platz drei. Sie hatten bei den Deutschen Nachwuchsmeisterschaften den Bronzeplatz belegt.

Die meisten Stimmen aller Mannschaften bei der Publikumsumfrage heimste indes die **G-Jugend-Fußballer vom SSV 1862 Langburkersdorf** aus Neustadt in Sachsen ein. Die Steppkes sind eine eingeschworene Truppe – eine echte Mannschaft eben. Außerdem wurde am Abend zum nunmehr 13. Mal der **„Sparkassen YoungStar“** vergeben. Die mit 1.000 Euro dotierte Auszeichnung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden für junge Talente aus dem Landkreis erhielt **Lea Bitterlich** von der DLRG Ortsgruppe Heidenau. Die Arbeit und der Einsatz der 17-jährigen Rettungsschwimmerin überzeugte die Fachjury. Als abschließende Überraschung des Abends wurden vorab von ihrem jeweiligen Verein vorgeschlagenen mehr als 40 Übungsleiter prämiert. Im Rahmen der Dankeschön-Aktion zur Ehrenamtsförderung der Ostsächsischen Sparkasse erhielten sie jeweils 200 Euro und eine Urkunde.

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil

Veranstaltungen

Auszug aus dem Veranstaltungskalender Mai/Juni 2022

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort	Weitere Infos
13.05.2022	Vortrag: Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	18 - 20 Uhr	Kunsthof Maxen	Anmeldung erforderlich: Sächsischer Landfrauenverband e. V. Bildungsreferentin Patricia Leister, Tel. 037206 883831, E-Mail: bildung@sifv.de
14.05.2022	Frühlingsfest Gut Gamig	13:00 Uhr	Gut Gamig	Hoffest mit Musik und Theater
		18:00 Uhr	Gut Gamig	Benefizkonzert
14. + 15.05.2022	internationaler Museumstag	11 - 17 Uhr	Heimatmuseum Dohna	Es gibt viel Pädagogik, das Museum stellt seine Möglichkeiten vor. Seilern, Steine, altes Handwerk, Lederbeutel Basteln, Seife Gießen u. v. m. mit Kaffee und Kuchen im Museumshof.
15.05.2022	geöffnet zum Internationalen Museumstag	11 - 16 Uhr	Heimatmuseum Maxen	Geöffnet zum Internationalen Museumstag - Infos zum Programm in der Rubrik Vereine Müglitztal. Eintritt frei – Spenden sind willkommen!
15.05.2022	Geschichtenfrühstück „Luise, Max und Mathilde – Die Wettiner um 1900“	10:30 Uhr	Schloss Weesenstein	Referent: Mike Huth/Köttewitz
17.05.2022	The Gregorian Voices	19:30 Uhr	St. Marienkirche Dohna	
18.05.2022	Weesensteiner Bergpokal II			https://www.msv-meusegast.de/veranstaltungen/berglauf/
20.05.2022	DRK Blutspendetermin	14:30 -19 Uhr	Marie-Curie-Schule Dohna	Terminreservierung unter https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/dohna
20.05.2022	Jahresversammlung Jagdgemeinschaft Müglitztal	19:00 Uhr	Gasthof Burkhardswalde	
21.05.2022	DRK Blutspendetermin	14:30 - 19 Uhr	Marie-Curie-Schule Dohna	Terminreservierung unter https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/dohna
22.05.2022	Matinee „Ich sammle mein Leben zusammen – Tagebücher 1996 – 1997“ von Manfred Krug	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Veranstalter: 1001 Philaethes Veranstaltungs-UG Dresden Tickets: veranstaltungen@1001maerchen.de
22.05.2022	Kuratorenführung „Bauer sucht Schloss. Weesenstein in bürgerlicher Hand“	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Führung durch die aktuelle Sonderausstellung.
27.05.2022	Schließtag Rathaus			
29.05.2022	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Führung durch sonst geschlossene Räume des Schlosses und der Burg Weesenstein.
29.05.2022	Festival Sandstein und Musik – „Jugend musiziert“	19:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Veranstalter: FestivalKultur Sächsische Schweiz FEKUSS gGmbH Tickets: ticket@sandstein-musik.de
01.06.2022	Weesensteiner Bergpokal III			https://www.msv-meusegast.de/veranstaltungen/berglauf/
04.06.2022	geöffnet für Interessierte	14 - 17 Uhr	Alte Buchdruckerei Dohna	
06.06.2022	Pfingstgottesdienst der Kirchgemeinde Dohna		Gut Gamig	
06.06.2022	Öffentliche Wanderung rund um Liebstadt zur kleinen Bastei und zum Schloss Kuckuckstein	10:00 Uhr	Treffpunkt Schlossauffahrt Liebstadt	Veranstalter: Schlossförderverein Weesensteiner Braukommune e. V. und Schwarzes Kleeblatt e. V. Anmeldung: 0172 3523971
09.06.2022	Mitgliederversammlung SV Chemie Dohna e. V.	19:00 Uhr	Aula der Schule Dohna	
12.06.2022	Bürgermeisterwahl Dohna			
12.06.2022	Burg-Café Blick mit Musik	ab 15:00 Uhr	Burg Dohna	Eckstein Gemeinde

Die Stadt Dohna übernimmt keinerlei Gewähr, weder für die Richtigkeit der Daten, noch für Inhalt, Ablauf, Vorverkauf, Organisation und/oder Änderung einer Veranstaltung. Die Verantwortung liegt allein bei den Veranstaltern. Berichtigungen und Ergänzungen können nur bei rechtzeitiger Nachmeldung des Veranstalters vorgenommen werden.

Möchten Sie als Veranstalter, Verein oder sonstig Interessierter auch in diesem Kalender aufgeführt werden, können Sie sich mit folgenden Angaben bei der Stadt Dohna melden:

- Datum der Veranstaltung (von, bis)
- Art der Veranstaltung
- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Ansprechpartner (Telefon, E-Mail, Internet)